

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Kombinationsstudiengang / Teilstudiengang

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Ggf. Standort	

Kombinationsstudiengang	Bachelor of Arts/Bachelor of Science an der Martin-Luther-Universität-Halle Wittenberg		
Abschlussbezeichnung			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität* (Maximale Anzahl der Studienplätze)		Pro Semester	Pro Jahr
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester	Pro Jahr
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester	Pro Jahr
* siehe Teilstudiengänge:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Prof. Dr. Cornelia Wilhelm/Dr. Lyazzat Nugumanova
Akkreditierungsbericht vom	04.11.2022

Teilstudiengang 01	Soziologie 60 LP Bachelor (2-Fach)		
Abschlussbezeichnung			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2006/2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	85	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	16	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016-2020		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

Teilstudiengang 02	Soziologie 90 LP (Bachelor 2-Fach)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2006/2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	46	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	92	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016-2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Teilstudiengang 03	Soziologie 120 LP		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2006/2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	53	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	141	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	26	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016-2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Kombinationsstudiengang	Master of Arts an der Martin-Luther-Universität-Halle Wittenberg		
Abschlussbezeichnung			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität* (Maximale Anzahl der Studienplätze)		Pro Semester	Pro Jahr
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester	Pro Jahr
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester	Pro Jahr
* siehe Teilstudiengänge:			

Teilstudiengang 04	Soziologie 45/75 LP		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	45/75 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2009/2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	12	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	11	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1,2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016-2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Studiengang 05	Soziologie 120 LP		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2009/2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	26	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	16	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	11,6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	10
Teilstudiengang 01 „Soziologie“ (60 LP).....	10
Teilstudiengang 02 „Soziologie“ (90LP) (B.A.).....	11
Teilstudiengang 03 „Soziologie“ (120 LP) (B.A.).....	12
Teilstudiengang 04 „Soziologie“ (45/75 LP) (M.A.).....	13
Studiengang 05 „Soziologie“ (120 LP) (M.A.).....	14
Kurzprofile	15
Kombinationsstudiengänge.....	15
Teilstudiengang 01 „Soziologie (60 LP)“.....	15
Teilstudiengang 02 „Soziologie“ (90 LP) (B.A.).....	16
Teilstudiengang 03 „Soziologie“ (120 LP) (B.A.).....	17
Teilstudiengang 04 „Soziologie“ (45/75 LP) (M.A.).....	18
Studiengang 05 „Soziologie“ (120 LP) (M.A.).....	19
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	21
Teilstudiengang 01 „Soziologie“ (60 LP).....	21
Teilstudiengang 02 „Soziologie“ (90 LP) (B.A.).....	21
Teilstudiengang 03 „Soziologie“ (120 LP) (B.A.).....	21
Teilstudiengang 04 „Soziologie“ (45/75 LP) (M.A.).....	22
Studiengang 05 „Soziologie“ (120 LP) (M.A.).....	22
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	23
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	23
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	24
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	24
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	25
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	26
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	26
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	27
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	27
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	27
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	28
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	28
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	28
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	28
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	37
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	37
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	50
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	51
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	53
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	54
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	60
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	62

2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	63
2.3.2	Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	64
2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	64
2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	66
2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	68
2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	68
2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	68
2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	68
III	Begutachtungsverfahren	69
1	Allgemeine Hinweise	69
2	Rechtliche Grundlagen.....	69
3	Gutachtergremium	69
3.1	Hochschullehrer	69
3.2	Vertreter der Berufspraxis	69
3.3	Vertreter der Studierenden	69
IV	Datenblatt	70
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	70
1.1	Teilstudiengang „Soziologie“ (60 LP).....	70
1.2	Studiengang 02 „Soziologie“ (90 LP).....	71
1.3	Studiengang 03 „Soziologie“ (120 LP).....	74
1.4	Studiengang 04 „Soziologie“ (45/75 LP) (M.A.).....	76
1.5	Studiengang 05 „Soziologie“ (120 LP).....	78
2	Daten zur Akkreditierung.....	80
V	Glossar	81
Anhang	82

Ergebnisse auf einen Blick

Teilstudiengang 01 „Soziologie“ (60 LP)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

nicht angezeigt

Teilstudiengang 02 „Soziologie“ (90LP) (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

nicht angezeigt

Teilstudiengang 03 „Soziologie“ (120 LP) (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

nicht angezeigt

Teilstudiengang 04 „Soziologie“ (45/75 LP) (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

nicht angezeigt

Studiengang 05 „Soziologie“ (120 LP) (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

nicht angezeigt

Kurzprofile

Die zur Erstakkreditierung anstehenden Studiengänge werden vom Institut für Soziologie der Philosophischen Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) angeboten.

Die MLU ist nach eigenen Angaben die größte und älteste Bildungseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt: eine klassische Volluniversität und seit 500 Jahren Stätte der wissenschaftlichen Aufklärung und der akademischen Bildung, zukunftsorientierter Forschung und technologischer Innovation. Gemäß der Leitidee der klassischen Universität bietet sie einen breiten Kanon an Disziplinen. Hierzu gehören traditionell auch die Studienangebote der Soziologie.

Das Institut für Soziologie an der Universität Halle wurde 1990 unter der Leitung von M. Rainer Lepsius neu gegründet und zeigte sich schon in den ersten Jahren seines Bestehens nach der Wiedervereinigung als Forschungseinrichtung mit ausgeprägtem wissenschaftlichem Profil.

Kombinationsstudiengänge

Kombinationsstudiengänge

Die Universität Halle bietet neben den „Ein-Fach-Studiengängen“ im Bachelor- als auch im Masterbereich auch sogenannte Teilstudienprogramme an, die im Rahmen des kombinatorischen Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs (B.A./B.Sc.) bzw. des kombinatorischen Zwei-Fach-Masterstudiengangs (M.A.) studiert werden können. Es ist eine Vielzahl an unterschiedlichen Kombinationen möglich, was für die Studierenden sehr gute Möglichkeiten der Profilierung bietet. Die Universität Halle sieht dies als eines ihrer besonderen Profilvermerkmale an.

Das kombinatorische Studienmodell ist nach Meinung der Gutachtergruppe transparent und nachvollziehbar, zur Gewährleistung der Studierbarkeit hat die MLU in ihrer Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium (RStPOBM) definiert, welche Teilstudiengänge gut überschneidungsfrei in der Regelstudienzeit miteinander kombiniert werden können (sofern es in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen keine weiteren Einschränkungen gibt). Die entsprechenden Studienpläne werden auf den Intranetseiten der MLU veröffentlicht. Die im Wesentlichen freie Wählbarkeit der verschiedenen Teilstudiengänge ermöglicht den Studierenden nach Einschätzung der Gutachtergruppe eine gezielte individuelle Profilierung gemäß den eigenen Interessen und diese große Flexibilität wird von den Studierenden nach deren Aussage auch sehr geschätzt.

Teilstudiengang 01 „Soziologie (60 LP)“

Das Studium der Bachelor Teil- Studiengänge „Soziologie“ (60 LP) vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände der Soziologie, die Grundlagen der

Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik sowie der Sozialstrukturanalyse. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, spezielle soziologische Fragestellungen und Bereiche der Soziologie je nach eigenem Interesse auszuwählen und in selbstständiger Arbeitsweise zu vertiefen. Das übergreifende Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden mit einer Palette sowohl fachspezifischer als auch generalisierbarer Kompetenzen auszustatten, und sie damit für verschiedene und sich wandelnde Berufsfelder in einer sich stark in Bewegung befindlichen Gesellschaft vorzubereiten. Als zentrale fachspezifische, berufsrelevante Kernkompetenz wird dabei die reflektierte Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden angesehen.

Ziel des Bachelor-Teilstudiengangs „Soziologie“ (60 LP) ist es, grundlegende Kenntnisse in den Bereichen soziologische Theorie, Methoden der empirischen Sozialforschung, Sozialstruktur und spezielle Soziologie zu erlernen.

Die Angebote im Bachelor richten sich an Absolventinnen und Absolventen mit Hochschulzugangsberechtigung, die in Vollzeit in Kombination mit einem zweiten Fach soziologisch-wissenschaftliches Grundlagen- und Anwendungswissen erwerben möchten. Das Bachelorstudium der Soziologie an der MLU Halle-Wittenberg soll die Studierenden mit der Analyse, Interpretation und Erklärung sozialer Tatbestände vertraut machen. Sie werden dabei dazu befähigt, auf Basis empirischer Informationen soziales Handeln von individuellen und kollektiven Akteuren theoriegeleitet zu analysieren und sinndeutend zu verstehen bzw. zu erklären.

Absolventinnen und Absolventen finden ihre Arbeitsplätze und Betätigungsmöglichkeiten, je nach Ausrichtung und Vertiefung des Zeitfachs, in unterschiedlichen Praxisfeldern in der sozialwissenschaftlichen Forschung, im (Weiter-) Bildungssektor, in der öffentlichen Verwaltung, bei Interessenvertretungen, Verbänden und Parteien, im Medien- und Kultursektor, in Wirtschaftsunternehmen, in wohlfahrtsstaatlichen Organisationen sowie in nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen.

Teilstudiengang 02 „Soziologie“ (90 LP) (B.A.)

Das Studium der Bachelor Teil- Studiengänge „Soziologie“ (90 LP) (B.A.) vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände der Soziologie, die Grundlagen der Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik sowie der Sozialstrukturanalyse. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, spezielle soziologische Fragestellungen und Bereiche der Soziologie je nach eigenem Interesse auszuwählen und in selbstständiger Arbeitsweise zu vertiefen. Das übergreifende Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden mit einer Palette sowohl fachspezifischer als auch generalisierbarer Kompetenzen auszustatten, und sie damit für verschiedene und sich wandelnde Berufsfelder in einer stark in Bewegung befindlichen

Gesellschaft vorzubereiten. Als zentrale fachspezifische, berufsrelevante Kernkompetenz wird dabei die reflektierte Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden angesehen.

Ziel des Bachelor-Teilstudiengangs „Soziologie“ (90 LP) ist es, grundlegende Kenntnisse in den Bereichen soziologische Theorie, Methoden der empirischen Sozialforschung, Sozialstruktur und spezielle Soziologie zu erlernen, vertiefende Kenntnisse im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik zu erwerben und durch geeignete Lernformen (z.B. Praktikum, Module zu Schlüsselqualifikationen) eine selbstständige, anwendungsorientierte Arbeitsweise zu erlernen.

Die Angebote im Bachelor richten sich an Studierende mit Hochschulzugangsberechtigung, die in Vollzeit in Kombination mit einem zweiten Fach soziologisch-wissenschaftliches Grundlagen- und Anwendungswissen erwerben möchten. Das Bachelorstudium der Soziologie an der MLU Halle-Wittenberg soll die Studierenden mit der Analyse, Interpretation und Erklärung sozialer Tatbestände vertraut machen. Sie werden dabei dazu befähigt, auf Basis empirischer Informationen soziales Handeln von individuellen und kollektiven Akteuren theoriegeleitet zu analysieren und sinndeutend zu verstehen bzw. zu erklären.

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Teilstudiengangs finden ihre Arbeitsplätze und Beteiligungsmöglichkeiten, je nach Ausrichtung und Vertiefung des Zeitfachs, in unterschiedlichen Praxisfeldern in der sozialwissenschaftlichen Forschung, im (Weiter-)Bildungssektor, in der öffentlichen Verwaltung, bei Interessenvertretungen, Verbänden und Parteien, im Medien- und Kultursektor, in Wirtschaftsunternehmen, in wohlfahrtsstaatlichen Organisationen sowie in nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen.

Teilstudiengang 03 „Soziologie“ (120 LP) (B.A.)

Das Studium der Bachelor Teil- Studiengänge „Soziologie“ (120 LP) (B.A.) vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände der Soziologie, die Grundlagen der Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik sowie der Sozialstrukturanalyse. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, spezielle soziologische Fragestellungen und Bereiche der Soziologie je nach eigenem Interesse auszuwählen und in selbstständiger Arbeitsweise zu vertiefen. Das übergreifende Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden mit einer Palette sowohl fachspezifischer als auch generalisierbarer Kompetenzen auszustatten, und sie damit für verschiedene und sich wandelnde Berufsfelder in einer sich stark in Bewegung befindlichen Gesellschaft vorzubereiten. Als zentrale fachspezifische, berufsrelevante Kernkompetenz wird dabei die reflektierte Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden angesehen.

Ziel des Bachelor-Teilstudiengangs „Soziologie“ (120 LP) ist es, grundlegende Kenntnisse in den Bereichen soziologische Theorie, Methoden der empirischen Sozialforschung, Sozialstruktur und spezielle Soziologie zu erlernen, vertiefende Kenntnisse im Bereich Methoden der empirischen

Sozialforschung und Statistik zu erwerben und durchgeeignete Lernformen (z.B. Praktikum, Module zu Schlüsselqualifikationen) eine selbstständige, anwendungsorientierte Arbeitsweise zu erlernen. Darüber hinaus sollen Absolventen auch Kompetenz im Bereich sozialwissenschaftlicher Projektarbeit aufweisen.

Die Angebote im Bachelor richten sich an Studierende mit Hochschulzugangsberechtigung, die in Vollzeit in Kombination mit einem zweiten Fach soziologisch-wissenschaftliches Grundlagen- und Anwendungswissen erwerben möchten. Das Bachelorstudium der Soziologie an der MLU Halle-Wittenberg soll die Studierenden mit der Analyse, Interpretation und Erklärung sozialer Tatbestände vertraut machen. Sie werden dabei dazu befähigt, auf Basis empirischer Informationen soziales Handeln von individuellen und kollektiven Akteuren theoriegeleitet zu analysieren und sinndeutend zu verstehen bzw. zu erklären.

Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Teilstudiengänge Soziologie (120 LP) finden ihre Arbeitsplätze und Betätigungsmöglichkeiten, je nach Ausrichtung und Vertiefung des Zeitfachs, in unterschiedlichen Praxisfeldern in der sozialwissenschaftlichen Forschung, im (Weiter-) Bildungssektor, in der öffentlichen Verwaltung, bei Interessenvertretungen, Verbänden und Parteien, im Medien- und Kultursektor, in Wirtschaftsunternehmen, in wohlfahrtsstaatlichen Organisationen sowie in nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen.

Teilstudiengang 04 „Soziologie“ (45/75 LP) (M.A.)

Der Master-Teilstudiengang „Soziologie“ (45/75 LP) führt zu einem wissenschaftlichen sowie berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss im Fach Soziologie. Der Studiengang zielt darauf ab, den Studierenden fachliche, methodische und soziale Kenntnisse und Kompetenzen nach neuestem Stand zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, unter Bedingungen hoher Komplexität und anhaltender Dynamik des gesellschaftlichen Wandels professionell zu agieren und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kompetent und flexibel anzuwenden. Inhaltlich werden sich die Studierenden maßgeblich mit der Beschreibung, Erklärung und Prognose sozialer Prozesse beschäftigen. Dabei werden sie an die Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Informationen für die vielfältigen Anwendungskontexte der beruflichen Praxis herangeführt. Sie werden zum selbständigen, analytischen und konzeptionellen Arbeiten auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden, Theorieansätze und neuester Forschungsbefunde befähigt sowie in Zusammenhang damit auch selbst wissenschaftliche Teilbeiträge zu erbringen.

Der Master-Teilstudiengang „Soziologie“ (45/75 LP) vermittelt hierzu exemplarisch vertiefendes Wissen in den Bereichen „Bildung, Lebenslauf, Hochschule“ und „Kultur, Wirtschaft, Innovation“. Das Berufsfeld der Soziologie ist außerhalb der Universität breit. Der Master-Teilstudiengang besitzt je nach wissenschaftlichem Zweitfach vielfältige Ausrichtungen im Hinblick auf mögliche Forschungs-

, Planungs-, Kommunikations- und Führungstätigkeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen sowie privaten und öffentlichen Organisationen, in denen Forschungskompetenzen der Soziologie von besonderer Relevanz und Nutzen sind, darunter: Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, Behörden und Ministerien auf Ebene der Kommunen, Länder, des Bundes, der Europäischen Union und internationaler Regierungsorganisationen, private Unternehmen, Wirtschafts- und Berufsverbände, Parteien, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen, Einrichtungen der Markt- und Verbraucherforschung, Medien, Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Studiengang 05 „Soziologie“ (120 LP) (M.A.)

Der Masterstudiengang „Soziologie“ (120 LP) führt zu einem wissenschaftlichen sowie berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss im Fach Soziologie. Der Studiengang zielt darauf ab, den Studierenden umfangreiche fachliche, methodische und soziale Kenntnisse und Kompetenzen nach neuestem Stand zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, unter Bedingungen hoher Komplexität und anhaltender Dynamik des gesellschaftlichen Wandels, professionell zu agieren und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kompetent und flexibel anzuwenden. Inhaltlich werden sich die Studierenden maßgeblich mit der Beschreibung, Erklärung und Prognose sozialer Prozesse beschäftigen. Dabei werden sie an die Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Informationen für die vielfältigen Anwendungskontexte der beruflichen Praxis herangeführt.

Die Studierenden werden zu selbständigem analytischem und konzeptionellem Arbeiten auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden, Theorieansätze und neuester Forschungsbefunde befähigt, sowie in Zusammenhang damit auch selbst wissenschaftliche Teilbeiträge zu erbringen. Diese Förderung selbstständigen forschungsorientierten Lernens generiert bei den Studierenden ein detailliertes und kritisch reflektierendes Wissen in einer Vielzahl soziologischer Felder und Bereiche; zugleich lernen sie, wissenschaftliche Sachverhalte sowohl gegenüber Fachvertretern wie Laien verständlich und nachvollziehbar darzustellen und so in einen Diskurs über Inhalte, Theorien, Methoden und die Validität wissenschaftlicher Ergebnisse einzutreten.

Die Studierenden können ihr erworbenes Wissen und ihre erlernten Kenntnisse in unterschiedlichen, auch ihnen bisher unbekanntem, sozialen Bereichen einsetzen. Sie erwerben im Studium die Kompetenz, sich in inter- und multidisziplinären Kontexten zu bewegen und zu kooperieren. Das Masterstudium befähigt die Studierenden damit nicht nur zu autonomem Handeln, auch angesichts neuer Anforderungen, vielmehr erwerben sie Kompetenzen wie „Entscheidungsfähigkeit“ und „Reflexionsfähigkeit“ im Hinblick darauf, soziologisch relevante Sachverhalte zu analysieren, aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten, um dann unter Hinzuziehung ihrer erworbenen fachlichen, methodischen und sozialen Kenntnisse und Kompetenzen, wissenschaftlich sinnvolle Entscheidungen zu treffen.

Der Studiengang besitzt eine Ausrichtung im Hinblick auf mögliche Forschungs-, Planungs-, Kommunikations- und Führungstätigkeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen sowie privaten und öffentlichen Organisationen, in denen Forschungskompetenzen der Soziologie von besonderer Relevanz und Nutzen sind, darunter: Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, Behörden und Ministerien auf Ebene der Kommunen, der Länder, des Bundes, der Europäischen Union und internationaler Regierungsorganisationen, private Unternehmen, Wirtschafts- und Berufsverbände, Parteien, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen, Einrichtungen der Markt- und Verbraucherforschung, Medien, Einrichtungen der Erwachsenenbildung.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die hier erstmals begutachteten Studiengänge sind alle gut eingeführt und haben sich bewährt, sie werden von der Gutachtergruppe positiv bewertet, auch die Studierenden äußerten sich positiv zu ihren Studienprogrammen und ihrem Studenumfeld an der MLU.

Die Struktur der Studiengänge ist gut nachvollziehbar. Die Studierbarkeit ist für alle begutachteten Studiengänge gegeben. Die Studierenden werden von den verschiedenen Einrichtungen der Universität im Rahmen der verschiedenen Beratungsangebote gut unterstützt. Die Qualifikationsziele sind insgesamt klar formuliert und sinnvoll, die (Teil-)Studiengänge sinnvoll aufgebaut, die Modulbeschreibungen angemessen ausgearbeitet.

Teilstudiengang 01 „Soziologie“ (60 LP)

Der Bachelor-Teilstudiengang „Soziologie“ (60 LP) verfügt über ein sinnvoll konzipiertes Curriculum. Der Studiengang greift auf Lehr- und Lernformen zurück, die eine Beteiligung der Studierenden an der inhaltlichen Ausrichtung sicherstellen und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnen, soziale und methodische Kompetenzen zu erwerben.

Die Studierbarkeit wird ebenso gut durch die Gutachtergruppe bewertet. Das Studienprogramm weist eine sehr große Zufriedenheit der Studierenden mit den Lehrenden vor.

Die Gutachtergruppe hat einen ausgesprochen positiven Eindruck vom Teilstudiengang „Soziologie“ (60 LP) gewonnen.

Teilstudiengang 02 „Soziologie“ (90 LP) (B.A.)

Der Teilstudiengang „Soziologie“ (90 LP) (B.A.) verfügt über sinnvoll aufeinander aufbauende Module, die in ein sehr gut durchdachtes Curriculum münden. Der Studiengang greift auf Lehr- und Lernformen zurück, die eine Beteiligung der Studierenden an der inhaltlichen Ausrichtung sicherstellen und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnen, soziale und methodische Kompetenzen zu erwerben.

Alle Themenfelder rund um die Studierbarkeit bewerten die Gutachtergruppe als sehr gut. Das Studienprogramm weist eine sehr große Zufriedenheit der Studierenden mit den Lehrenden vor.

Teilstudiengang 03 „Soziologie“ (120 LP) (B.A.)

Die Studiengangziele werden durch das vorgelegte Curriculum angemessen erreicht. Die Studienbedingungen werden sowohl hinsichtlich der Organisation des Studiengangs sowie der Betreuung

als sehr gut eingeschätzt. Auch die Studierenden zeigten eine sehr große Zufriedenheit mit dem Studienprogramm und der Betreuung durch die Hochschule. Das Gutachtergremium hat einen positiven Gesamteindruck vom Studiengang gewonnen.

Teilstudiengang 04 „Soziologie“ (45/75 LP) (M.A.)

Der Masterstudiengang wird vom Gremium sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und immer angemessen. Der Studiengang überzeugt durch seine Ausrichtung und Konzeption. Das Curriculum des Masterstudienganges ist aus Sicht des Gremiums sehr gut aufgebaut.

Die Gespräche mit den Studierenden belegen eine sehr hohe Zufriedenheit mit dem Studiengang und dessen Ausgestaltung.

Studiengang 05 „Soziologie“ (120 LP) (M.A.)

Der Masterstudiengang wird vom Gremium als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Masterstudiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Das Curriculum ist sinnvoll konzipiert. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studienprogramms ist angemessen und entspricht den definierten Qualifikationszielen. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Aufbau der Bachelor- und Masterstudiengänge ist grundsätzlich in § 7 und § 8 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden RStPOBM genannt) geregelt:

„Möglich sind [hinsichtlich des Bachelorstudiums] (...):

2. Bachelorkombinationsstudiengang mit
 - a. zwei gleich großen Teilstudiengängen (90 + 90 LP),
 - b. einem großen und einem kleinen Teilstudiengang (120 + 60 LP).

Möglich sind [hinsichtlich des Masterstudiums]:

1. Masterstudiengang mit einem Studienfach einschließlich der Abschlussarbeit (Masterarbeit) im Umfang von 15, 20, 25 oder 30 LP (...).
2. Masterkombinationsstudiengang mit zwei Teilstudiengängen (75 + 45 LP). Der 75er-Teilstudiengang enthält die Abschlussarbeit (Masterarbeit) im Umfang von 30 LP.“

§ 6 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung regelt: „Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt drei, bis zum Abschluss des Masterstudiums ein oder zwei Studienjahre (...). Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.“

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Teilstudiengang „Soziologie“ (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) beträgt sechs Semester. Das Studium umfasst im Bachelor-Teilstudiengang entweder 60, 90 oder 120 Leistungspunkte (LP)“ (vgl. § 4 (2) der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Soziologie, zukünftig SPO Bachelor (60, 90 oder 120 Leistungspunkte)).

Die Regelstudienzeit der Master-Teilstudiengänge „Soziologie“ (45/75 LP) beträgt vier Semester (vgl. § 5 (2) der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Soziologie, zukünftig SPO Master (45/75 Leistungspunkte)).

Der Masterstudiengang „Soziologie“ (M.A.) ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst vier Semester (vgl. § 5 (2) der SPO Master 120).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

„Die Abschlussarbeit im Bachelor- oder Masterstudium ist eine Modulleistung, in der die Studentin bzw. der Student zeigen soll, dass sie bzw. er in der Lage ist, im Rahmen des vorgegebenen Arbeitsaufwandes und Zeitraums ein Problem unter Anleitung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 20 der RStPOBM).“

Der Teilstudiengang „Soziologie 60 LP“ sieht keine Abschlussarbeit vor.

Der Teilstudiengang „Soziologie 90 LP“ (B.A.) sieht optional und der Teilstudiengang „Soziologie 120 LP“ (B.A.) sieht verbindlich eine Abschlussarbeit vor.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit im Teilstudiengang „Soziologie“ beträgt fünf Monate (vgl. § 12 (1) und (2) SPO Bachelor 60/90/100).

„Im Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) ist eine Masterarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze. „(...) (5) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate“ (vgl. § 9 SPO Master 45/75).

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit im Studiengang „Soziologie“ (120 LP) (M.A.) beträgt fünf Monate (vgl. § 10 SPO Master 120).

Der konsekutive Master-Teilstudiengang „Soziologie“ (45/75 LP) sowie der konsekutive Masterstudiengang „Soziologie“ (120 LP) (M.A.) sind forschungsorientiert ausgerichtet (vgl. § 2 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Teilstudiengang „Soziologie“ (60, 90 oder 120 LP) sind in § 3 SPO Bachelor 60/90/120 geregelt.

Für den Master-Teilstudiengang „Soziologie“ (45/75 LP) sowie den Studiengang „Soziologie“ (M.A.) gilt gemäß § 4 Abs. der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung: „(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt. (2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes

Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. (3) Der jeweilige Abschluss muss in einem sozialwissenschaftlich orientierten oder vergleichbaren Studiengang mit einschlägigen Leistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgt sein, jeweils mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,7. Darüber hinaus sind Vorkenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung (Datenerhebung, elementare statistische Analyseverfahren) im Umfang von 5 ECTS nachzuweisen.“

Für den Zugang zu den konsekutiven Masterstudiengängen ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erforderlich, auf dem der jeweilige Master(teil)studiengang aufbaut.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziologie“ (M.A.) sind in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Bachelor-Teilstudiengang „Soziologie“ gilt § 12 Abs. 10 der Studien- und Prüfungsordnung: „Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Bachelorkombinationsstudiengang der Bachelor-Teilstudiengang, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Das Studium des Bachelor-Teilstudiengangs Soziologie führt zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.), wenn in diesem Fach die Bachelorarbeit geschrieben wird.“

Für den Master-Teilstudiengang „Soziologie“ gilt § 10 Abs. 10 der Studien- und Prüfungsordnung: „Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Masterkombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) führt zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.).“

Im Studiengang „Soziologie“ (M.A.) wird der Abschlussgrad Master of Arts verliehen (vgl. § 10 der Studien- und Prüfungsordnung).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement der jeweiligen Studiengänge. Dieses liegt jeweils in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Kein Modul dauert länger als zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Notenverteilung gemäß ECTS-User's Guide wird unter Punkt 3.4 im Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein ECTS-Punkt ist mit 30 Zeitstunden angegeben (gemäß § 9 Abs. 6 der RStPOBM).

In den Bachelor-Teilstudiengängen „Soziologie“ (60,90 oder 120 LP) werden für die Module mindestens 5 ECTS-Punkte vergeben.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit ist einschließlich der mündlichen Verteidigung mit 10 ECTS-Punkten bemessen (vgl. § 12 der SPO Bachelor 60/90/120).

In den Masterteilstudiengängen „Soziologie“ (45/75 LP) sowie im Masterstudiengang „Soziologie“ (M.A.) werden für die Module mindestens 5 ECTS-Punkte vergeben.

Für die Masterarbeit im Masterteilstudiengang „Soziologie“ (45/75 LP) sowie im Studiengang „Soziologie“ (M.A.) werden 30 ECTS-Punkte für das Abschlussmodul vergeben (§ 9 SPO Master 45/75 und § 10 SPO Master 120)).

In allen Studiengängen werden pro Semester 30 ECTS-Punkte erworben. Auch in den Teilstudiengängen werden in Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sind für alle Studiengänge gemäß der Lissabon-Konvention in § 4 der RStPOBM festgelegt. Regelungen zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen sind für alle Studiengänge gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 4 der RStPOBM festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

(Nicht einschlägig).

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

(Nicht einschlägig).

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Schwerpunkte der Gesprächsrunden der Onlinebegehung konzentrierten sich auf Themen der Studierbarkeit der Studiengänge, die Ausgestaltung der Curricula sowie damit einhergehenden personellen Ressourcen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte Teilstudiengänge „Soziologie“ (60 LP), „Soziologie“ (90 LP/120 LP) (B.A.)

Ein übergreifendes, allgemeines Ziel aller Studienangebote der Abteilung Soziologie besteht nach Angaben im Selbstbericht darin, Absolventinnen und Absolventen zum methodengeleiteten wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere auf der Basis sozialwissenschaftlicher und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung zu befähigen und damit die wissenschaftliche Analyse, Interpretation und Reflexion gesellschaftlicher Abläufe und Konstellationen zu ermöglichen. Die Studiengangsangebote der Soziologie widmen sich hier sowohl der soziologischen Theorie, der Sozialstrukturanalyse, der Wirtschafts- und Organisationssoziologie, den Methoden der empirischen Sozialforschung und der Bildungssoziologie.

Die Bachelorstudiengänge führen zum Erwerb grundlegender Kompetenzen, wohingegen die Masterstudiengänge forschungsorientiert ausgerichtet sind und die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen im Anschluss ein eigenständiges Promotionsvorhaben durchzuführen oder Führungspositionen in einem einschlägigen Berufsfeld zu übernehmen.

Gemäß § 2 (1) der SPO Bachelor-Teilstudiengänge „Soziologie“ an der MLU (zukünftig SPO Bachelor 60/90/120) mit 60 LP /90 LP/120 LP werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- „Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände der Soziologie, die Grundlagen der Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik sowie der Sozialstrukturanalyse. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, spezielle soziologische Fragestellungen und Bereiche der Soziologie je nach eigenem Interesse auszuwählen und in selbstständiger Arbeitsweise zu vertiefen. Das übergreifende Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden mit einer Palette sowohl

fachspezifischer als auch generalisierbarer Kompetenzen auszustatten, und sie damit für verschiedene und sich wandelnde Berufsfelder in einer stark in Bewegung befindlichen Gesellschaft vorzubereiten. Als zentrale fachspezifische, berufsrelevante Kernkompetenz wird dabei die reflektierte Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden angesehen.“

Die Ziele der Bachelor-Teilstudiengänge (60 LP / 90 LP / 120 LP) sind auch im Diploma Supplement hinterlegt.

Übergreifende Bewertung für die Teilstudiengänge „Soziologie“ (60 LP), „Soziologie“ (90 LP/120 LP) (B.A.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Das BA-Teilstudium Soziologie fördert die Persönlichkeitsentwicklung, etwa den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen. Gruppenarbeit in Formen von Referaten (Vorbereitung der thematischen Gestaltungssitzungen) stärkt Team- und Konfliktfähigkeit. Eine Vielzahl von thematischen Studieninhalten sensibilisiert die Studierenden für zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Fragen der Gegenwartsgesellschaft, und stärkt so die Studierenden bei der Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen Rollen in der Gesellschaft.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs orientieren sich eng an den Formulierungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) und sind angemessen in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement formuliert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für Teilstudiengänge „Soziologie“ (60 LP), „Soziologie“ (90 LP/120 LP) (B.A.) erfüllt.

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang „Soziologie“ (60 LP)

Sachstand

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte.

Gemäß § 2 (1) der SPO Bachelor-Teilstudiengänge Soziologie an der MLU mit 60 Leistungspunkten werden folgende Kompetenzen vermittelt:

„[...] Ziel des Bachelor-Teilstudiengangs Soziologie (60 Leistungspunkte) ist es, grundlegende Kenntnisse in den Bereichen soziologische Theorie, Methoden der empirischen Sozialforschung, Sozialstruktur und spezielle Soziologie zu erlernen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Die Zielsetzung des Bachelor Soziologie in der 60-LP-Variante ist in sich schlüssig im Sinne eines Teilstudiengangs aufgebaut. Der Studiengang vermittelt grundständige Kompetenzen des Fachs, die in Kombination mit weiteren Fächern sowohl berufliche Perspektiven im Anschluss an das Studium als auch die Fortsetzung des Studiums im sozial-, kultur-, erziehungs- oder wirtschaftlichen Fächerkanon eröffnet. Er ist somit forschungs- und anwendungsorientiert. Dies ergibt sich aus der Mischung der Kompetenzen, die sich aus der Kombination theoretisch-allgemeiner, methodischer und speziell soziologischer Fertigkeiten ergeben, die im Studiengang vermittelt werden. Die theoretisch-allgemeinen Kompetenzen fördern die soziologische Vorstellungskraft mit der Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, soziale Strukturen und Prozessdynamiken in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten analytisch zu erfassen. Die methodischen Fähigkeiten heben das Beurteilungsvermögen, solche Prozesse mit empirischen Mitteln zu untersuchen und erste Vermutungen zu überprüfen. Das Wissen, das auf den Gebieten der speziellen Soziologien (in Halle vor allem: Bildungs- und Erziehungssoziologie, Organisations- und Wirtschaftssoziologie, Sozialstrukturanalyse und Politische Soziologie sowie Kultursoziologie) erworben wird, ermöglicht die Umsetzung soziologischer Qualifikationen auf vielfältigen Anwendungsfeldern nicht nur in der Wissenschaft und Forschung, sondern auch innerhalb der beruflichen Praxis. So können Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler, Historikerinnen und Historiker, Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler oder Psychologen und Psychologinnen die im Teilstudiengang Soziologie vermittelten Qualifikationen auch in einer Vielzahl von beruflichen Aufgabenstellungen verwenden, indem sie Einflüsse und Dynamiken sozialer Prozesse, die in ihren künftigen Arbeiterfeldern (des Bildungswesens, der Personal- oder Unternehmensführung, des Gesundheits- und Beratungswesens) auftreten, analytisch adäquat erfassen und methodisch professionell eruiieren können. Die speziellen Soziologien erlauben jeweils zusätzlich den sachkundigen Transfer soziologischer Qualifikation in die jeweiligen Anwendungsfelder. Die im Studium erworbenen methodischen Kompetenzen der empirischen Sozialforschung befähigen die Absolventinnen und Absolventen zudem in besonderem Maße für solche Tätigkeitsbereiche, in denen empirisch-methodische Fertigkeiten ein besonderer Stellenwert zugemessen wird wie z.B. in Bereichen der Beratung, Vermittlung, Berichterstattung, Evaluation, Qualitätsmanagement usw.

Der Teilstudiengang „Soziologie“ in der 60 LP-Variante überzeugt aufgrund der Vermittlung grundständiger soziologischer Kompetenzen in einer hinreichenden Breite von speziellen Anwendungsfeldern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang „Soziologie“ (90 LP) (B.A.)

Sachstand

siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Gemäß § 2 (1) der SPO Bachelor 60/90/120 mit 90 Leistungspunkten werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- „[...] Ziel des Bachelor-Teilstudiengangs Soziologie (90 Leistungspunkte) ist es, grundlegende Kenntnisse in den Bereichen soziologische Theorie, Methoden der empirischen Sozialforschung, Sozialstruktur und spezielle Soziologie zu erlernen.
- Zusätzlich werden im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (90 Leistungspunkte) vertiefende Kenntnisse im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik vermittelt. Weiterhin wird durch geeignete Lernformen (z.B. Praktikum, Module zu Schlüsselqualifikationen) eine selbstständige, anwendungsorientierte Arbeitsweise erlernt.“

Die Ziele des Teilstudiengangs sind auch im Diploma Supplement hinterlegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Bachelors „Soziologie“ in der 90-LP-Variante ist in sich schlüssig im Sinne eines Teilstudiengangs aufgebaut, der grundständige Kompetenzen des Fachs in hinreichender Breite mit Ansätzen zur Vertiefung vermittelt, die in Kombination mit einem weiteren Fach, das in gleichem Umfang studiert wird, sowohl eine berufliche Perspektive im Anschluss an das Studium als auch die Fortsetzung des Studiums im sozial-, kultur-, erziehungs- oder wirtschaftlichen Fächerkanon eröffnet. Er ist somit forschungs- und anwendungsorientiert. Dies ergibt sich aus der Mischung der Kompetenzen, die sich in der Kombination theoretisch-allgemeiner, methodischer und speziell soziologischer Fertigkeiten widerspiegeln, die im Studiengang vermittelt werden. Die theoretisch-allgemeinen Kompetenzen fördern die soziologische Vorstellungskraft, mit der Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, soziale Strukturen und Prozessdynamiken in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten analytisch zu erfassen. Die methodischen Fähigkeiten heben das Beurteilungsvermögen, solche Prozesse mit empirischen Mitteln zu untersuchen und erste Vermutungen zu überprüfen. Das Wissen, das auf den Gebieten der speziellen Soziologien (in Halle vor allem: Bildungs- und Erziehungssoziologie, Organisations- und Wirtschaftssoziologie, Sozialstrukturanalyse und Politische Soziologie sowie Kultursoziologie) erworben wird, ermöglicht die Umsetzung soziologischer Qualifikationen auf vielfältigen Anwendungsfeldern nicht nur in Wissenschaft und Forschung, sondern auch in der beruflichen Praxis. So können Erziehungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Historikerinnen und Historiker, Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler oder Psychologen und Psychologinnen die im Teilstudiengang Soziologie vermittelten Qualifikationen auch in einer Vielzahl von beruflichen Aufgabenstellungen verwenden, indem sie Einflüsse

und Dynamiken sozialer Prozesse, die in ihren künftigen Arbeiterfeldern (des Bildungswesens, der Personal- oder Unternehmensführung, des Gesundheits- und Beratungswesens) auftreten, analytisch adäquat erfassen und methodisch professionell eruieren können. Die speziellen Soziologien erlauben jeweils zusätzlich sachkundigen Transfer soziologischer Qualifikation in die jeweiligen Anwendungsfelder.

Das selbständig wählbare Berufspraktikum erlaubt die Studierenden künftige Arbeitsfelder insbesondere außerhalb des akademischen Kontexts zu sondieren. Die im Studium erworbene methodischen Kompetenzen der empirischen Sozialforschung befähigen die Absolventinnen und Absolventen zudem in besonderem Maße für solche Tätigkeitsbereiche, in denen empirisch-methodischen Fertigkeiten ein besonderer Stellenwert zugemessen wird wie z.B. in Bereichen der Beratung, Vermittlung, Berichterstattung, Evaluation, Qualitätsmanagement usw.

Der Bachelorteilstudiengang „Soziologie“ in der 90-Punkte-Variante überzeugt außerdem durch die Vermittlung grundständiger soziologischer Kompetenzen spezieller Anwendungsfelder, die weitere fachspezifische Vertiefungen etwa in den inferenzstatistischen Methoden oder speziellen Themen der Soziologie enthalten, in hinreichender Breite.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang „Soziologie“ (120 LP) (B.A.)

Sachstand

Siehe studiengangübergreifende Aspekte.

Gemäß § 2 (1) der SPO Bachelor 60/90/120 mit 120 Leistungspunkten werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- „[...] Ziel des Bachelor-Teilstudiengangs Soziologie (120 Leistungspunkte) ist es, grundlegende Kenntnisse in den Bereichen soziologische Theorie, Methoden der empirischen Sozialforschung, Sozialstruktur und spezielle Soziologie zu erlernen.
- Zusätzlich werden im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) vertiefende Kenntnisse im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik vermittelt. Weiterhin wird durch geeignete Lernformen (z.B. Praktikum, Module zu Schlüsselqualifikationen) eine selbstständige, anwendungsorientierte Arbeitsweise erlernt.
- Darüber hinaus sollen Studierende des Bachelor-Teilstudiengangs Soziologie (120 Leistungspunkte) Kompetenz im Bereich sozialwissenschaftlicher Projektarbeit erlangen.“

Die Ziele des Teilstudiengangs sind auch im Diploma Supplement hinterlegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Bachelor „Soziologie“ in der 120-LP-Variante ist in sich schlüssig im Sinne eines Teilstudiengangs aufgebaut, der nicht nur grundständige Kompetenzen des Fachs vermittelt, sondern eine Spezialisierung in der Soziologie ermöglicht. Diese Spezialisierung kann in Kombination mit einem weiteren Fach berufliche Perspektiven im Anschluss an das Studium einerseits und andererseits sowohl die Fortsetzung des Studiums im sozial-, kultur-, erziehungs- oder wirtschaftlichen Fächerkanon eröffnen als auch die spezialisierte Weiterführung in einem stärker wissenschafts- und forschungsorientierten soziologischen Masterstudiengang. Auch die im fachlichen Umfang reichere Variante hält somit spätere forschungs- und anwendungsorientierte Fortsetzungen offen. Dies ergibt sich aus der Mischung der Kompetenzen, die sich aus der Kombination theoretisch-allgemeiner, methodischer und spezieller soziologischer Fertigkeiten ergeben, die im Studiengang vermittelt werden. Die theoretisch-allgemeinen Kompetenzen fördern die soziologische Vorstellungskraft, mit der Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, soziale Strukturen und Prozessdynamiken in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten analytisch zu erfassen. Die methodischen Fähigkeiten heben das Beurteilungsvermögen, solche Prozesse mit empirischen Mitteln zu untersuchen und erste Vermutungen zu überprüfen und das Wissen und Know-How, das auf den Gebieten der Speziellen Soziologien (in Halle vor allem: Bildungs- und Erziehungssoziologie, Organisations- und Wirtschaftssoziologie, Sozialstrukturanalyse und Politische Soziologie sowie Kulturosoziologie) vermittelt wird, ermöglicht die Umsetzung soziologischer Qualifikationen auf vielfältigen Anwendungsfeldern nicht nur der Wissenschaft und Forschung, sondern auch der Praxis. So können Erziehungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler oder Psychologen und Psychologinnen die ihnen im Teilstudiengang Soziologie vermittelten Qualifikation auch in einer Vielzahl von beruflichen Aufgabenstellungen verwenden, die in ihrem Feld auftreten, indem sie Einflüsse und Dynamiken sozialer Prozesse, die dort auftreten, sich vorstellen und methodisch beurteilen können. Die speziellen Soziologien erlauben jeweils zusätzlichen Transfer in die jeweiligen Anwendungsfelder.

Das selbständig wählbare Berufspraktikum erlaubt den Studierenden künftige Arbeitsfelder insbesondere außerhalb des akademischen Kontexts zu eruieren. Die im Studium erworbenen methodischen Kompetenzen der empirischen Sozialforschung macht die Absolventinnen und Absolventen zudem in besonderem Maße für solche Tätigkeitsbereiche interessant, in denen diese Fähigkeiten ein besonderer Stellenwert zugemessen wird wie z.B. im Bereich der Beratung, Vermittlung, Berichterstattung usw.

Der Bachelorteilstudiengang „Soziologie“ in der 120-Punkte-Variante überzeugt aufgrund der Vermittlung grundständiger soziologischer Kompetenzen in einer hinreichenden Breite von speziellen Anwendungsfeldern, die in sowohl in den theoretisch-soziologischen und methodischen Kernkompetenzen als auch auf den Gebieten der Speziellen Soziologie intensive und systematische

Vertiefungen enthält. Verbesserungen sind in Visibilität und in der Profilierung des Berufspraktikums denkbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang „Soziologie“ (45/75 LP) (B.A.)

Sachstand

Gemäß § 3 (1) und (2) der SPO Master-Teilstudiengang Soziologie an der MLU (zukünftig SPO Master 45/75) mit 45/75 Leistungspunkten werden folgende Kompetenzen vermittelt:

„(1) Der Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) führt zu einem wissenschaftlichen sowie berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss im Fach Soziologie. Der Studiengang zielt darauf ab, den Studierenden fachliche, methodische und soziale Kenntnisse und Kompetenzen nach neuestem Stand zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, unter Bedingungen hoher Komplexität und anhaltender Dynamik des gesellschaftlichen Wandels professionell zu agieren und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kompetent und flexibel anzuwenden. Inhaltlich werden sich die Studierenden maßgeblich mit der Beschreibung, Erklärung und Prognose sozialer Prozesse beschäftigen. Dabei werden sie an die Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Informationen für die vielfältigen Anwendungskontexte der beruflichen Praxis herangeführt. Sie werden zum selbständigen, analytischen und konzeptionellen Arbeiten auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden, Theorieansätze und neuester Forschungsbefunde befähigt sowie in Zusammenhang mit, auch selbst wissenschaftliche Teilbeiträge zu erbringen.

(2) Der Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) vermittelt hierzu exemplarisch vertiefendes Wissen in den Bereichen „Bildung, Lebenslauf, Hochschule“ und „Kultur, Wirtschaft, Innovation.“

Die Ziele des Teilstudiengangs sind auch im Diploma Supplement hinterlegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Grundlage der zur Begehung zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie den bei der Begehung gewonnenen Eindrücken konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass der Master-Teilstudiengang „Soziologie“ (2-Fach) insgesamt gut geeignet ist, um die Zielsetzung eines wissenschaftlichen sowie berufs- und forschungsqualifizierenden soziologischen Masterabschlusses zu erfüllen. Der Studiengang vermittelt auf Masterniveau zum einen Kenntnisse und Kompetenzen in ausgewählten speziellen Soziologien, und zum anderen methodische Kompetenzen der qualitativen und quantitativen Sozialforschung sowie empirisch-statistische Kompetenzen der multivariaten Datenanalyse mit Software-Nutzung.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Der Studiengang vermittelt berufsfeldbezogene Kompetenzen, verstärkt je nach Wahl des Zweifaches, für typisch sozialwissenschaftliche Berufsfelder wie z.B. Forschungs-, Planungs-, Kommunikations- und Führungstätigkeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen sowie privaten und öffentlichen Organisationen, u.a. Einrichtungen der Markt- und Verbraucherforschung, Medien, Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird in mehrerlei Hinsicht gefördert. Die personale Entwicklung wird durch Selbstorganisationskompetenzen und individuelle Vertiefungsmöglichkeiten aus unterschiedlichen Wahlmodulen (Bildung, Erziehung und Gesellschaft; Kultur, Wirtschaft, Innovation; Bildung und Beschäftigung; Lebenslaufsoziologie; Kulturosoziologie; Institutionen der Gegenwart) unterstützt. Die soziale Kompetenz hinsichtlich Team- und Konfliktfähigkeiten wird durchaus im Rahmen von Gruppenarbeiten in Seminaren gefördert.

Besonders positiv fällt die methodische Breite der Ausbildung in quantitativer sowie qualitativer Sozialforschung auf, was gute Anschlussmöglichkeiten an das individuell gewählte Zweifach bietet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang „Soziologie“ (120 LP) (M.A.)

Sachstand

Gemäß § 3 (1) und (2) der SPO Mastersudiengangs Soziologie an der MLU (zukünftig SPO Master 120) mit 120 Leistungspunkten werden folgende Kompetenzen vermittelt:

„(1) Der Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) führt zu einem wissenschaftlichen sowie berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss im Fach Soziologie. Der Studiengang zielt darauf ab, den Studierenden umfangreiche fachliche, methodische und soziale Kenntnisse und Kompetenzen nach neuestem Stand zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, unter Bedingungen hoher Komplexität und anhaltender Dynamik des gesellschaftlichen Wandels, professionell zu agieren und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kompetent und flexibel anzuwenden. Inhaltlich werden sich die Studierenden maßgeblich mit der Beschreibung, Erklärung und Prognose sozialer Prozesse beschäftigen. Dabei werden sie an die Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Informationen für die vielfältigen Anwendungskontexte der beruflichen Praxis herangeführt.

(2) Die Studierenden werden zu selbständigem analytischem und konzeptionellem Arbeiten auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden, Theorieansätze und neuester Forschungsbefunde befähigt, sowie dazu selbst wissenschaftliche Teilbeiträge zu erbringen. Diese Förderung

selbstständigen forschungsorientierten Lernens generiert bei den Studierenden ein detailliertes und kritisch reflektiertes Wissen in einer Vielzahl soziologischer Felder und Bereiche; zugleich lernen sie, wissenschaftliche Sachverhalte sowohl gegenüber Fachvertretern wie Laien verständlich und nachvollziehbar darzustellen und so in einen Diskurs über Inhalte, Theorien, Methoden und die Validität wissenschaftlicher Ergebnisse einzutreten.“

Die Ziele des Teilstudiengangs sind auch im Diploma Supplement hinterlegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Grundlage der zur Begehung zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie den bei der Begehung gewonnen Eindrücken konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass der Masterstudiengang „Soziologie“ (1-Fach) insgesamt gut geeignet ist, um die Zielsetzung eines wissenschaftlichen sowie berufs- und forschungsqualifizierenden soziologischen Masterabschlusses zu erfüllen. Der Studiengang vermittelt auf hohem Masterniveau zum einen Kenntnisse und Kompetenzen in ausgewählten speziellen Soziologien, und zum anderen methodische Kompetenzen der quantitativen Sozialforschung sowie empirisch-statistische Kompetenzen der multivariaten Datenanalyse mit Software-Nutzung auf sehr hohem Niveau.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Der Studiengang vermittelt berufsfeldbezogene Kompetenzen für typisch sozialwissenschaftlich geprägte Berufsfelder wie z.B. Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, Behörden und Ministerien auf Ebene der Kommunen, der Länder, des Bundes, der Europäischen Union und internationaler Regierungsorganisationen, private Unternehmen, Wirtschafts- und Berufsverbände, Parteien, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen, Einrichtungen der Markt- und Verbraucherforschung, Medien und Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird in mehrerlei Hinsicht gefördert. Die personale Entwicklung wird durch Selbstorganisationskompetenzen und individuelle Vertiefungsmöglichkeiten aus unterschiedlichen Wahlmodulen (Bildung und Beschäftigung; Lebenslaufsoziologie; Kultursoziologie; Institutionen der Gegenwart; Universität, akademische Bildung, akademische Berufe; Kulturen der Ökonomie) unterstützt. Die soziale Kompetenz hinsichtlich Team- und Konfliktfähigkeiten wird nicht nur im Rahmen von Gruppenarbeiten in Seminaren gefördert, sondern insbesondere auch im Rahmen der Planung und Durchführung eines studentischen Lehrforschungsprojekts.

Sehr positiv ist zu bewerten, dass in diesem 1Masterstudiengang methodisch eine klare und stark vertiefende Fokussierung auf quantitative, empirisch-statistische Sozialforschung stattfindet. Die methodisch-statistische Ausbildung mündet in einem abschließenden Lehrforschungsprojekt, wodurch sich die Studierenden auch praktische Anwendungskompetenzen der Planung und Durchführung eigener Forschungsideen aneignen können. Hierdurch unterscheidet sich der 1-Fach-

Masterstudiengang „Soziologie“ konzeptionell auch trennscharf vom 2-Fach-Masterstudiengang „Soziologie“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte Teilstudiengänge „Soziologie“ (60 LP), „Soziologie“ (90 LP/120 LP) (B.A.)

In den Kombinationsstudiengängen wurde nach Auskunft der Hochschule darauf geachtet, dass zwischen Erst- und Zweitfach keine großen inhaltlichen Überschneidungen bestehen und außerdem keine zeitlichen Überschneidungen mit den Pflichtveranstaltungen der zur Kombination empfohlenen Fächer bestehen. Ein Grundprinzip der Bachelor- (Teil-)Studiengänge Soziologie besteht nach Angaben der Hochschule in der Verknüpfung von Theorie und Empirie, die im Rahmen der Grundlagenausbildung in allen drei Bachelorteilstudiengängen ein gemeinsames Fundament mit unterschiedlichen Graden an Spezialisierung und Vertiefung legen. Studierende in den drei Bachelor- (Teil-) Studiengängen erhalten eine Einführung in die folgenden fünf Bereiche: Bildungssoziologie, Sozialstrukturanalyse, Wirtschafts- und Organisationssoziologie sowie soziologische Theorie und quantitative sowie qualitative Methoden. In der Vertiefungsphase werden ab dem vierten Semester von jeder Professur Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen in Vertiefungsmodulen angeboten. Das allgemeine Studiengangskonzept, welches im Studienverlauf eine zunehmende Vertiefung und Spezialisierung des soziologischen Fachwissens vorsieht, wird quer durch alle drei Studiengänge vertreten. Module in den Bereichen quantitative Methoden und Sozialstrukturanalyse gewinnen im Studium sukzessive immer mehr Gewicht, damit die Entwicklung von zunehmend spezialisiertem Expertenwissen.

Gemäß § 6 der SPO Bachelor 60/90/120 die Bachelor-Teilstudiengänge Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) umfassen die Bereiche:

- Soziologische Theorie
- Methoden und Statistik
- Sozialstruktur
- Spezielle Soziologien
- Schlüsselqualifikationen (nur 90 und 120 Leistungspunkte)
- Praktikum (nur 90 und 120 Leistungspunkte) und die

- Bachelorarbeit (nur 90 und 120 Leistungspunkte)

Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 LP in den Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (120 LP) und den Bachelor- Teilstudiengang Soziologie (90 LP) integriert. Im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (60 LP) ist kein Praktikum vorgesehen.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen werden im Modulhandbuch und in §9 der SPO Bachelor 60/90/120 beschrieben:

„(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Für alle Veranstaltungen wird eine kontinuierliche Teilnahme empfohlen.“ Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesung, Übung, Seminare, Kolloquien, Forschungsprojekte, Tutorien, und Exkursionen.

(2) „Sofern es sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.“

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.“

Im Bachelor werden nach Auskunft der Hochschule fast alle Pflichtmodule als Kombination aus Vorlesung und Seminar/Übung angeboten. Lediglich die Module T3 Aufbaumodul soziologische Theorie und BS1 Einführung in die Bildungs- und Erziehungssoziologie sind als reine Vorlesung konzipiert. Die Wahlpflichtmodule bestehen aus Seminaren.

Übergreifende Bewertung für die Teilstudiengänge „Soziologie“ (60 LP), „Soziologie“ (90 LP) (B.A.), „Soziologie“ (120 LP) (B.A.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Teilstudiengänge „Soziologie“ (60 LP/ 90 LP/ 120 LP) setzt zu Beginn des Studiums bei der Einführung in grundlegendes Wissen sowie Denk- und Arbeitsmethoden der Disziplin an. Hierzu wird zuerst eine allgemeine Einführung in die Soziologie und die soziologische Theorie sowie eine Einführung in die Basismethoden der Empirischen Sozialforschung vermittelt, die keine fachspezifischen Kenntnisse oder Kompetenzen voraussetzen und deshalb für Absolventinnen und Absolventen mit (qualifizierter) Hochschulreife als Einstieg geeignet sein dürften.

Der Studiengang führt dieses Modell der aufeinander aufbauenden Vermittlung von Kompetenzen stringent weiter. Alle Teilmodule, die einleitend vermittelt werden, d.h. die soziologische Theorie (Module T1-T3), die Methoden der empirischen Sozialforschung (M1-M2) sowie die speziellen Soziologien der Sozialstrukturanalyse (SO1-3), der Erziehungs- und Bildungssoziologie (BS1-BS2), der Wirtschafts- und Organisationssoziologie (WOS1-2) werden systematisch sukzessive weitergeführt.

Die Module vermitteln insofern den Kern der Kompetenzen des in der Studiengangsbezeichnung genannten Fachs und sind somit inhaltlich passend mit dem gewählten Abschlussgrad. Sinnvoll

erscheint zudem der in allen Varianten der Bachelorstudiengänge gelegte Akzent auf eine Vertiefung in den basalen Modulen (Soziologische Theorie, Sozialstrukturanalyse und Methoden), die den Grundstock soziologischer Kompetenzen ausmachen.

Die Studiengänge vermitteln Freiräume vor allem im konkreten Kursangebot, das semesterweise mehrzügig für die Studierenden offeriert wird. Besonders hervorzuheben ist die spezifische Wahlmöglichkeit in der Kombination mit dem Fach Wirtschaftswissenschaft, die eine Akzentuierung wirtschaftssoziologischer und sozialstrukturanalytischer Themen („Wirtschafts- und Organisationssoziologie“ WOS2 und „Formation of World Society“ SO3) durch Wahlpflichtmodule ermöglicht.

Die Praktikumsphase (in den Varianten 90 bzw. 120 LP) kann früh im Studium gewählt werden, lässt sich aufgrund seiner Kürze (mindestens 3 Wochen sind lt. Studien- und Prüfungsordnung gefordert) auch flexibel verschieben. Vorbereitung, Beratung und Betreuung erfolgen durch individuelle Mentorinnen und Mentoren.

Workload und ECTS-Punkte sind passend zu den Inhalten der Module festgelegt und werden einer regelmäßig im Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden bewertet, überprüft und gegebenenfalls angepasst.

In Bezug auf die Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen ist insgesamt eine flexible und vielfältige Bandbreite von Lehr- und Lernformen zu begrüßen, die auch in der Variabilität der gewünschten und möglichen Leistungsarten (wie Gruppenreferate, mündliche Prüfungen, Essays, Portfolio, usw.) zum Ausdruck kommen. Die Dozierenden und Studierenden berichteten übereinstimmend über die Umsetzung in Lehr- und Lernformen, die dem Studienformat und Inhalt angepasst erfolgen, z.B. sowohl durch Vorlesungen als auch durch Seminare oder spezifischen durch Projektarbeiten (wie in der deskriptiven Datenanalyse) eingeübt wurden.

In den Seminarkontexten fühlen sich die Studierenden eingebunden. Es existiert seit Jahren eine Institutsgruppe der Soziologie-Studierenden, die aus allen Teilstudiengangsvarianten besetzt ist. Studienberatung und Mentoringprogramme, die individuell zugeschnitten sind, unterstützen dies.

Der Aufbau des Studienverlaufsplan ist überzeugend. Die Module bauen schlüssig aufeinander auf; die Modulinhalte sind passend gewählt und im Umfang gut studierbar.

Die Lernziele der Module sind in der Tendenz kompetenzorientiert beschrieben und die Modulbeschreibungen stehen den Studierenden online zur Verfügung. Die Modulbeschreibungen sind im Wesentlichen kompetenzorientiert beschrieben. Das Gutachtergremium beurteilt allerdings die Bezeichnung der Ziele in den Modulbeschreibungen als etwas ungenau, da sie nicht immer eindeutig Kompetenzen bezeichnen, wenn Ziele wie „Verständnis von“, „Einsichten in ...“ oder „Wissen“ genannt werden. Solche Ungenauigkeiten fallen in allen Modulbeschreibungen vereinzelt auf. Besonders deutlich werden sie in den Beschreibungen der Module „Wirtschafts- und

Organisationssoziologie“ (WOS1 und WOS2). Daher empfiehlt das Gutachtergremium die Modulbeschreibungen stärker kompetenzorientiert darzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für Teilstudiengänge „Soziologie“ (60 LP), „Soziologie“ (90 LP/120 LP) (B.A.) ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Modulbeschreibungen sollten stärker kompetenzorientiert dargestellt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang „Soziologie“ (60 LP)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziologie (60 LP) umfasst 11 Pflichtmodule bzw. in Kombination mit den Wirtschaftswissenschaften 10 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul.

§ 6 (3) der SPO Bachelor 60/90/120 bestimmt:

„(3) Wird der Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (60 Leistungspunkte) mit dem Bachelor-Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften kombiniert, kann entweder das Modul „Methoden der deskriptiven Datenanalyse“ oder das Modul „Formation of World Society“ (Weltgesellschaft im Werden) gewählt werden.“

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Einführung in die Bildungs- und Erziehungssoziologie (BS1)“, „Einführung in soziologische Grundprobleme und Theorien (T1).“

Im zweiten Semester belegen die Studierenden das Modul „Basismodul soziologische Theorie (T 2)“.

Im dritten Semester belegen die Studierenden die Module „Einführung in die Sozialstrukturanalyse (SO1)“, und „Einführung in die Wirtschaftssoziologie (WOS 1)“.

Im vierten Semester absolvieren die Studierenden die Module „Economy, State and Society (SO2)“ und „Methoden der Datenerhebung und der qualitativen Datenanalyse (M1b)“.

Im fünften Semester belegen die Studierenden zwei der Pflichtmodule „Wirtschafts- und Organisationssoziologie (WOS 2)“ und „Methoden der deskriptiven Datenanalyse (M2b)“ bzw. Wahlpflichtmodule (nur in der Kombination mit BA Wirtschaftswissenschaften 120 LP) „Formation of World Society (SO 3)“ und „Methoden der deskriptiven Datenanalyse (M2b)“.

Im sechsten Semester absolvieren die Studierenden die Module „Bildung, Beruf, Profession (BS 2)“ und das „Aufbaumodul Soziologische Theorie (T3)“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Teilstudiengang umfasst 11 Module. Der Aufbau des Studiengangs ist grundsätzlich stimmig und auf die Ziele des Studiengangs ausgerichtet. Der Aufbau des Studiums stellt sicher, dass Studierende die nötigen fachlichen und methodischen Grundlagen erlangen, um die entsprechenden Kompetenzen zu erwerben.

Die Lehr- und Lernformate erscheinen weitgehend angemessen und entsprechen den gängigen Erwartungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang „Soziologie“ (90 LP) (B.A.)

Sachstand

Der Bachelorteilstudiengang „Soziologie“ (90 LP) umfasst 10 Pflichtmodule, 4 Wahlpflichtmodule und ein ASQ-Modul.

§ 6 (4) der SPO Bachelor 60/90/120 bestimmt:

„(4) Für den Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (90 Leistungspunkte) und den Bachelor- Teilstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation Englisch-, Präsentations-, Medienkompetenz- und EDV-Module empfohlen.“

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Einführung in die Bildungs- und Erziehungssoziologie (BS1)“, „Einführung in die Sozialstrukturanalyse (SO1)“ und „Einführung in soziologische Grundprobleme und Theorien (T 1)“.

Im zweiten Semester belegen die Studierenden die Module „3-Wochen Praktikum (PR 3)“ und „Methoden der Datenerhebung und der qualitativen Datenanalyse mit Projektarbeit (M1a) (FSQ integrativ)“.

Im dritten Semester belegen die Studierenden die Module „Einführung in die Wirtschaftssoziologie (WOS 1)“ und „Methoden der deskriptiven Datenanalyse mit Projektarbeit (M2a) (FSQ integrativ)“.

Im vierten Semester absolvieren die Studierenden die Module „Economy, State and Society (SO2)“ und „Basismodul soziologische Theorie (T2)“.

Im fünften Semester belegen die Studierenden das Modul „Spezielle Themen der Soziologie (ST)“, ein ASQ Modul und zwei Wahlpflichtmodule.

Im sechsten Semester absolvieren die Studierenden entweder das Abschlussmodul in der Soziologie und ein weiteres Wahlpflichtmodul, oder, wenn sie im Kombinationsstudiengang das Abschlussmodul wählen, absolvieren sie das „Abschlussmodul Soziologie“ und ein weiteres Wahlpflichtmodul.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist inhaltlich stimmig hinsichtlich der Qualifikationsziele ausgestaltet.

Besonders gelungen ist im Teilstudiengang „Soziologie“ in der 90-LP-Variante der Einbau der WPF-Module „Bildung, Beruf, Profession“ (BS2), „Wirtschafts- und Organisationssoziologie“ (WOS2), „Soziologische Theorie“ (T3), „Inferenzstatistik und Regressionsanalyse“ (M3) sowie der Abschlussprojekte bzw. des Abschlussmoduls Soziologie (FSQ, Am) sowie die freien Ergänzungsmöglichkeiten, die durch das Modul „Spezielle Themen“ (ST) eröffnet werden. Dies fördert selbstorganisiertes Studieren und die diesbezüglichen persönlichen Kompetenzen der Studierenden. Es eröffnet auch eine Vertiefung gerade der Inhalte, die spezifischer Gegenstand der Abschlussprojekte und des Abschlussmoduls werden. Hierüber kann eine Vertiefung von Kompetenzen erlangt werden, die für Anschlussoptionen eines Studiums oder eine Berufspraxis qualifizieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang „Soziologie“ (120 LP) (B.A.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziologie“ (120 LP) umfasst 17 Pflichtmodule und zwei ASQ-Module. § 6 (4) der SPO Bachelor 60/90/120 bestimmt:

„(4) Für den Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (90 Leistungspunkte) und den Bachelor- Teilstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation Englisch-, Präsentations-, Medienkompetenz- und EDV-Module empfohlen.“

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Einführung in die Bildungs- und Erziehungssoziologie (BS1)“, „Einführung in die Sozialstrukturanalyse (SO1)“ und „Einführung in soziologische Grundprobleme und Theorien (T 1)“, „Einführung in die Bildungs- und Erziehungssoziologie (BS1)“ sowie ein ASQ Modul.“

Im zweiten Semester belegen die Studierenden die Module „Basismodul soziologische Theorie (T2)“ und „Methoden der Datenerhebung und der qualitativen Datenanalyse mit Projektarbeit (M2a) (FSQ integrativ)“.

Im dritten Semester werden die Module „3-Wochen Praktikum (PR 3)“, „Einführung in die Wirtschaftssoziologie (WOS 1)“ und „Methoden der „Methoden der deskriptiven Datenanalyse mit Projektarbeit (M2a) (FSQ integrativ)“ belegt.

Im vierten Semester absolvieren die Studierenden die Module „Aufbaumodul Soziologische Theorie T 3“, „Einführung in die Inferenzstatistik und Regressionsanalyse (M 3)“, „Economy, State and Society (SO2)“ und „Wirtschafts- und Organisationssoziologie (WOS 2)“.

Im fünften Semester belegen die Studierenden das Modul „Formation of World Society (SO3)“, „Spezielle Themen der Soziologie (ST)“, „Bildung, Beruf, Profession (BS2)“ und ein ASQ Modul.

Im sechsten Semester absolvieren die Studierenden das „Abschlussmodul Soziologie (Am)“ und das Modul „Abschlussprojekt Soziologie (FSQ Modul)“ in der Soziologie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Teilstudiengangs ist sinnvoll gestaltet. Der Studiengang ist inhaltlich stimmig mit Bezug auf die angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut.

Beim ‚großen‘ Teilstudiengang „Soziologie“ fällt auf, dass er abgesehen vom Modul „Spezielle Themen“ (ST), das lediglich 5 von 120 zu erwerbenden ECTS-Punkten enthält, keine Wahlmöglichkeiten und Spezialisierungsmöglichkeiten enthält. Eine restriktive Auswahl von Modulen hat möglicherweise Nachteile in Bezug auf einen wünschenswerten Auslandsaufenthalt im Studium und der im Zuge dieses Aufenthalts erwerbenden äquivalenten Studien- und Prüfungsleistungen. Hier regt das Gutachtergremium an, mehr Wahlmöglichkeiten für die Studierenden anzubieten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang „Soziologie“ (45/75 LP) (M.A.)

Sachstand

Der Masterteilstudiengang „Soziologie (45/75 LP) (M.A.)“ umfasst inklusive dem Abschlussmodul (nur für M.A. 75 LP) 11 Module, die laut § 5 SPO 45/75 MA in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zusammen mit einem Zweifach zu einem Masterabschluss mit 120 LP führen (§ 8 (2) RSt-POBM). Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Die Qualifikationsziele werden nach Auskunft der Hochschule durch eine Spezialisierung entweder auf die Schwerpunkte, „Bildung, Lebenslauf, Hochschule“ oder auf „Kultur, Wirtschaft, Innovation“ und eine anspruchsvolle Weiterentwicklung methodischer, theoretischer und quantitativer Methoden der Soziologie und deren forschungsorientierter Anwendung erreicht.

Empfohlene Fächerkombinationen im Teilstudiengang MA 45/75 LP sind Ethnologie, Japanologie und Politikwissenschaften.

Im ersten Semester belegen die Studierenden ein Einführungsmodul, und zwar entweder in den Schwerpunkten „Bildung, Erziehung und Gesellschaft- Perspektiven der Bildungssoziologie“ oder im Schwerpunkt „Kultur, Wirtschaft, Innovation“, daneben wird das Pflichtmodul „Datenanalyse mit Stata“ belegt.

Im zweiten Semester belegen die Studierenden jeweils zwei Wahlpflichtmodule aus den Themenbereichen „Bildung und Beschäftigung“, „Kultursoziologie“, „Lebenslaufsoziologie und Anwendungsgebiete“ und „Märkte Organisationen, Gefühle: Institutionen der Gegenwart“ sowie ein Pflichtmodul „Themen der qualitativen rekonstruktiven Sozialforschung“.

Im dritten Semester belegen die Studierenden das Pflichtmodul „Methoden der multivariaten Datenanalyse“ und das Pflichtmodul „Modellierung qualitativer Daten“.

Im vierten Semester wird ausschließlich das Abschlussmodul belegt, das aus einer Masterarbeit besteht; eine Masterarbeit ist aber nicht obligatorischer Bestandteil des Studiengangs (§ 9 (1) und (2) SPO 45/75 Master).

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen werden im Modulhandbuch und in §7 der SPO 45/75 MA beschrieben:

„(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Arten von Lehrveranstaltungen bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind die folgenden:

- a. Vorlesungen: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b. Seminare: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen unter aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Referaten/Präsentationen in bestimmte Lehrinhalte ein.
- c. Übungen: Dienen der Vertiefung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Kenntnissen und Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten und aktiver Beteiligung der Studierenden.
- d. Lehrforschungsprojekte: Dienen der Einübung der Anwendung methodischer und fachlicher Kenntnisse, indem die Studierenden unter Anleitung spezielle Forschungsfragen bearbeiten.
- e. Kolloquien: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
- f. Repetitorien: Dienen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes.

g. Fallstudien: Dienen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter, der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen.

h. Projektgruppen und -seminare: Dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team.

i. Tutorien: Dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen.“

Im Master werden fast alle Pflichtmodule als Seminar angeboten, lediglich die Methodenmodule „Methoden der multivariaten Datenanalyse SM1“ enthalten neben einer Übung auch einen Vorlesungsteil. Einige weitere Veranstaltungen werden in Form von Übungen durchgeführt, die stärker praktisch ausgerichtet sind. Es gibt Kolloquien, in denen Masterstudierende zu unterschiedlichen Phasen ihre Masterarbeit, Fortschritte in Bezug auf die Erstellung der Masterarbeit, aber auch Probleme im Schreib- und Forschungsprozess vorstellen und diskutieren können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des MA-2-Fach-Studiengangs ist überzeugend. Im ersten Semester werden zwei soziologische Einführungsmodule angeboten („Einführungsmodul: Bildung, Erziehung und Gesellschaft. Perspektiven der Bildungssoziologie“; „Einführungsmodul: Kultur, Wirtschaft, Innovation“), so dass eine gewisse Heterogenität des Vorwissens der Studierenden (die mit unterschiedlichen Bachelorabschlüssen aus unterschiedlichen Universitäten stammen können) gut aufgefangen wird und eine gemeinsame Basis für die Studienanfänger geschaffen werden kann. Auch Gespräche mit den Studierenden im Rahmen der Begehung haben ergeben, dass keine Probleme in den Seminaren hinsichtlich heterogener Wissens- und Kompetenzbestände bei den Studierenden bestehen, sodass der Einstieg in den Masterstudiengang als gut gelungen bewertet werden kann. Zudem wird im ersten Semester in die quantitative Datenanalyse mit STATA eingeführt, sodass erste methodische Grundlagen gelegt werden.

Hinsichtlich der methodischen Ausbildung werden im Laufe des Studiums drei weitere Module (ein weiteres aus der quantitativen und zwei aus der qualitativen empirischen Sozialforschung) angeboten, was eine hervorragende Breite in der methodologischen Ausbildung der Studierenden ermöglicht.

Inhaltlich besteht im zweiten Semester eine hohe Auswahlmöglichkeit im Umfang von 20 LP aus der speziellen Soziologie im Rahmen von insg. vier inhaltlichen Wahlpflichtmodulen: Bildung und Beschäftigung, Lebenslaufsoziologie, Kulturosoziologie und Institutionen der Gegenwart. Diese große Auswahl an Wahlmodulen ermöglicht auch im Rahmen eines 2-Fach-MA ein selbstgestaltetes Studium der Soziologie.

Praxisphasen kommen im Studium zwar etwas zu kurz, dies wird aber vor dem Hintergrund eines 2-Fach-Studiengangs als zwangsläufige Einschränkung betrachtet, da hier im Unterschied zum 1-Fach-Studiengang kein Platz für Praktika oder Lehrforschungsprojekte bleibt.

Anhand des zeitlichen Umfangs der Lehrveranstaltungen und des bei der Begehung gewonnenen Eindrucks sowie der Modulbeschreibungen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Studieninhalte üblichen Standards entsprechen. Der Master-Teilstudiengang „Soziologie“ (2-Fach) ist stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele und der Vermittlung eines wissenschaftlichen sowie berufs- und forschungsqualifizierenden sozialwissenschaftlichen Abschlusses. Die Studiengangbezeichnung ist einschlägig und inhaltlich passend.

Die Modulbeschreibungen sind im Wesentlichen kompetenzorientiert beschrieben, jedoch sollten nach Ansicht des Gutachtergremiums die Module vereinzelt noch stärker kompetenzorientiert beschrieben werden. Zudem sollten die einzelnen Kurse innerhalb der Module detaillierter beschrieben werden.

Ein Einblick und Überblick über die möglichen Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen fehlt im Curriculum. Dies haben auch die Gespräche mit den Studierenden bei der Begehung bestätigt. Hier fehlt auch eine transparente Beratungs- und Informationsmöglichkeit für die Studierenden hinsichtlich möglicher Berufsfelder.

Insgesamt weiß das Curriculum das 2-Fach-MA „Soziologie“ aber hinsichtlich seiner wissenschaftlichen, substanziell-theoretischen und methodischen Inhalte zu überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulbeschreibungen sollten stärker kompetenzorientiert dargestellt werden.
- Die einzelnen Kurse innerhalb der Module sollten detaillierter beschrieben werden.
- Der Aspekt der Berufsfelder sollte im Curriculum stärker verankert werden sowie die Beratung und Informationsmöglichkeiten transparenter für die Studierenden gemacht werden.

Studiengang „Soziologie“ (120 LP) (M.A.)

Sachstand

Der Masterteilstudiengang „Soziologie (120 LP) (M.A.)“ umfasst 7 Pflichtmodule und 4 Wahlpflichtmodule. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Qualifikationsziele werden nach Auskunft der Hochschule durch eine Spezialisierung entweder auf die Schwerpunkte „Bildung, Lebenslauf, Hochschule“ oder auf „Kultur, Wirtschaft, Innovation“ und eine anspruchsvolle

Weiterentwicklung methodischer, theoretischer und quantitativer Methoden der Soziologie und deren forschungsorientierter Anwendung erreicht, jedoch sind für alle Studierenden im ersten Semester beide Einführungsmodule in die Vertiefungsbereiche zu wählen. Der anvisierte Vertiefungsbereich kann erst ab dem zweiten Semester im Rahmen einer Spezialisierung vertieft werden (§ 6 (3) und (4) SPO 120 MA). In dem als Wahlpflichtfach gewählten Vertiefungsbereich sind insgesamt 40 Leistungspunkte zu erbringen. Ein Praktikum ist integraler Bestandteil des Masterstudiengangs „Soziologie“ (120 LP) (M.A.).

Im ersten Semester belegen die Studierenden beide Einführungsmodule, und zwar sowohl in den Schwerpunkten „Bildung, Erziehung und Gesellschaft- Perspektiven der Bildungssoziologie“ als auch im Schwerpunkt „Kultur, Wirtschaft, Innovation“, daneben wird das Modul „Methoden der multivarianten Datenanalyse“ belegt.

Im zweiten Semester belegen die Studierenden jeweils zwei Wahlpflichtmodule aus den Vertiefungsbereichen „Bildung und Beschäftigung“, „Kultursoziologie“, „Lebenslaufsoziologie und Anwendungsgebiete“ und „Märkte Organisationen, Gefühle: Institutionen der Gegenwart“ sowie ein Modul „Spezielle Methoden der multivarianten Datenanalyse“.

Im dritten Semester belegen die Studierenden zwei Module aus den Vertiefungsbereichen „Universität, akademische Bildung, akademische Berufe“, „Kulturen der Ökonomie“, „Lehrforschungsprojekt, Bildung und Lebenslauf“ und „Kulturen der Ökonomie“ das Modul „Datenanalyse mit Stata“ und das Modul „Praktikum Master“.

Im vierten Semester wird ausschließlich das Abschlussmodul belegt, das aus einer Masterarbeit besteht; eine Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs (§ 10 (1) und (2) SPO 120 MA).

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen werden im Modulhandbuch und in § 8 der SPO 120 MA beschrieben:

„(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Arten von Lehrveranstaltungen bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind die folgenden:

- a. Vorlesungen: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b. Seminare: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen unter aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Referaten/Präsentationen in bestimmte Lehrinhalte ein.
- c. Übungen: Dienen der Vertiefung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Kenntnissen und Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten und aktiver Beteiligung der Studierenden.

- d. Lehrforschungsprojekte: Dienen der Einübung der Anwendung methodischer und fachlicher Kenntnisse, indem die Studierenden unter Anleitung spezielle Forschungsfragen bearbeiten.
- e. Kolloquien: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
- f. Repetitorien: Dienen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes.
- g. Fallstudien: Dienen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter, der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen.
- h. Projektgruppen und -seminare: Dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team.
- i. Tutorien: Dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers an-hand von Aufgaben und Fällen.“

Im Master werden nach Angaben der Hochschule fast alle Pflichtmodule als Seminar angeboten, lediglich die Methodenmodule „Methoden der multivariaten Datenanalyse (SM1)“ sowie „Spezielle Methoden der multivariaten Datenanalyse (SM2)“ enthalten neben einer Übung auch einen Vorlesungsteil (je 2 SWS). Einige weitere Veranstaltungen werden in Form von Übungen durchgeführt, die stärker praktisch ausgerichtet sind. Es gibt Kolloquien, in denen Masterstudierende zu unterschiedlichen Phasen ihre Masterarbeit, Fortschritte in Bezug auf die Erstellung der Masterarbeit, aber auch Probleme im Schreib- und Forschungsprozess vorstellen und diskutieren können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Masterstudiengangs kann überzeugen. Im ersten Semester werden zwei soziologische Einführungsmodule angeboten („Einführungsmodul: Kultur, Wirtschaft, Innovation“; „Einführungsmodul: Bildung, Erziehung und Gesellschaft. Perspektiven der Bildungssoziologie“), sodass eine gewisse Heterogenität des Vorwissens der Studierenden (die mit unterschiedlichen Bachelorabschlüssen aus unterschiedlichen Universitäten kommen können) gut aufgefangen und eine gemeinsame Basis geschaffen werden kann. Auch Gespräche mit den Studierenden im Rahmen der Begehung haben ergeben, dass keine Probleme in den Seminaren hinsichtlich heterogener Wissens- und Kompetenzbestände bei den Studierenden bestehen, sodass der Einstieg in den Masterstudiengang als gut gelungen bewertet werden kann. Zudem findet im ersten Semester eine erste Vertiefung im Bereich der multivariaten Datenanalyse statt.

Hinsichtlich der methodischen Ausbildung werden im Laufe des Studiums zwei weitere Module aus der quantitativen empirischen Sozialforschung angeboten, was eine hervorragende Spezialisierung der Studierenden in der empirisch-statistischen Ausbildung ermöglicht.

Inhaltlich besteht im zweiten und dritten Semester die Auswahlmöglichkeit im Umfang von 40 ECTS-Punkte (und damit doppelt so viel im Vergleich zum o.g. Master-Teilstudiengang 2-Fach) aus der speziellen Soziologie im Rahmen von insg. sechs inhaltlichen Wahlpflichtmodulen: Bildung und Beschäftigung; Lebenslaufsoziologie; Kulturosoziologie; Institutionen der Gegenwart; Universität, akademische Bildung, akademische Berufe; Kulturen der Ökonomie. Diese Auswahl an Wahlmodulen ermöglicht den Studierenden ein inhaltlich selbstgestaltetes Studium.

Praxisphasen werden im Studium im dritten Semester gut bedient. So umfasst das Studium sowohl ein dreiwöchiges Praktikum oder eine zweiwöchige Summer School in der empirischen Sozialforschung im dritten Semester als auch ein Lehrforschungsprojekt in einem der gewählten inhaltlichen Vertiefungsfächer („Bildung und Lebenslauf“ oder „Kultur, Wirtschaft, Innovation“). Dies ermöglicht den Studierenden, ihre erworbenen Kompetenzen in der quantitativen empirischen Sozialforschung in der Forschungspraxis anzuwenden und dadurch zu festigen.

Anhand des zeitlichen Umfanges der Lehrveranstaltungen und des bei der Begehung gewonnenen Eindruckes sowie der Modulbeschreibungen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Studieninhalte üblichen Standards entsprechen. Der Masterstudiengang „Soziologie“ (1-Fach) ist stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele der Vermittlung eines wissenschaftlichen sowie berufs- und forschungsqualifizierenden sozialwissenschaftlichen Abschlusses. Die Studiengangbezeichnung ist einschlägig und inhaltlich passend.

Die Modulbeschreibungen sind im Wesentlichen kompetenzorientiert beschrieben, jedoch sollten nach Ansicht des Gutachtergremiums die Module vereinzelt noch stärker kompetenzorientiert beschrieben werden. Zudem sollten die einzelnen Kurse innerhalb der Module detaillierter beschrieben werden.

Ein Einblick und Überblick über die möglichen Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen fehlt im Curriculum. Dies haben auch die Gespräche mit den Studierenden bei der Begehung bestätigt. Hier fehlt auch eine transparente Beratungs- und Informationsmöglichkeit für die Studierenden hinsichtlich möglicher Berufsfelder.

Insgesamt weiß das Curriculum das 1-Fach-MA „Soziologie“ hinsichtlich seiner wissenschaftlichen, substantiell-theoretischen und methodischen Inhalte jedoch zu überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulbeschreibungen sollten stärker kompetenzorientiert dargestellt werden.
- Die einzelnen Kurse innerhalb der Module sollten detaillierter beschrieben werden.

- Der Aspekt der Berufsfelder sollte im Curriculum stärker verankert werden sowie die Beratung und Informationsmöglichkeiten transparenter für die Studierenden gemacht werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Soziologiestudiengänge sind in die allgemeine Internationalisierungsstrategie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingebettet. Studierende können nach Angaben der Hochschule einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust absolvieren. Unterstützt wird die Mobilität weiterhin durch das International Office der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Organisation der Unterkunft, Begleitung bei administrativen Vorgängen, Veranstaltung von Ausflügen und Stammtischen mit anderen Studierenden) für Gaststudierende.

Zur Studierendenmobilität gehören auch Anerkennungsverfahren, welche die Grundsätze der Lissabon-Konvention nicht nur beim Aufenthalt an Hochschulen im Ausland, sondern auch im Inland konsequent anwenden. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen erfolgt dabei gemäß der Lissabon-Konvention.

Das Institut für Soziologie ermutigt nach Auskunft der Hochschule Studierende zu Auslandsaufenthalten an einer der Partneruniversitäten im Erasmus+ Programm und begleitet sie aktiv in diesem Prozess. So stehen Studierenden Beratungsangebote offen, die sie bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Auslandsaufenthalten unterstützen.

Im Jahr 2021 haben insgesamt 14 Studierende ein Beratungsgespräch beim Auslandsbeauftragten des Institutes aufgenommen, von denen sieben für das Wintersemester 2021/22 und drei weitere für das Sommersemester 2022 für Auslandsaufenthalte nominiert wurden. Zwei davon fanden im Masterstudiengang statt. Im Jahr 2018/19 besuchten vierzehn Studierende ein solches Beratungsgespräch, von denen ebenfalls sieben für ein Semester im Ausland nominiert wurden. Im Jahr 2019/20 waren es zehn Studierende, die ein solches Beratungsgespräch aufgenommen haben, von denen fünf für ein Semester im Ausland nominiert wurden. Im Jahr 2020 haben vierzehn Beratungsgespräche stattgefunden, und sieben Studierende wurden für ein Semester im Ausland nominiert.

Auf den Webseiten des Faches wird auf den entsprechenden ERASMUS-Koordinator für Soziologie, sowie auf Beratungsmöglichkeiten des akademischen Auslandsamtes der Universität verwiesen. Schließlich bietet das Institut für Soziologie während der Orientierungswoche zu Beginn des Studiums eine Informationsveranstaltung zum Auslandsstudium an.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität der Studierenden wird von der Hochschule auf verschiedene Weisen unterstützt. Dank International Office, ist die Infrastruktur für eine zufriedenstellende Beratung und Unterstützung gewährleistet.

Auslandsaufenthalte im Teilstudiengang „Soziologie“ (90 LP, 120 LP) wären im fünften Semester möglich, scheinen allerdings wenig institutionell gestützt, so dass sie stark vom individuellen Engagement der Studierenden abhängen. Für die beiden größeren Varianten (90 LP und 120 LP) wäre wünschenswert, wenn die Aspekte der Auslandsaufenthalt noch stärker institutionalisierte Angebots- und Beratungsformate aufweisen würde.

Das Gutachtergremium gelangt auf Grundlage der Ausführungen seitens der Hochschule sowie der Gespräche mit Lehrenden und Studierenden zu der Einschätzung, dass die Möglichkeiten der Studierendenmobilität in den begutachteten Studienprogrammen grundsätzlich vorhanden sind. Die studentische Mobilität wird nach Einschätzung des Gutachtergremiums in geeignetem Umfang gefördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Nach den Angaben der Hochschule hat sich das Institut für Soziologie in den vergangenen zehn Jahren durch die Wiederbesetzung von vier der fünf Professuren personell und inhaltlich hinsichtlich der Lehr- und Forschungsthemen stark verändert.

Das Lehrangebot des Instituts wird nach Auskunft der Hochschule durch hauptamtliche Lehrende voll umfänglich gedeckt. Aktuell verfügt das Institut über die folgenden Professuren:

- Professur für Quantitative Methoden in den Sozialwissenschaften Deskriptive und Inferenzstatistik, Familienforschung, Gesundheitsforschung (8 SWS)
- Professur für Allgemeine Soziologie, soziologische Theorie, Theorien der Soziologie, Soziologiegeschichte (8 SWS)
- Professur für Soziologie mit dem Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse, Bewältigung demografischen Wandels, Lebenslaufsoziologie, Bildungssoziologie (8 SWS)

- Professur für Wirtschafts- und Organisationssoziologie, Kulturen der Ökonomie: Nachhaltigkeit, Zusammenhalt, Emotionen, Risiko (8 SWS)
- Professur für Bildungssoziologie Berufssoziologie, Professionssoziologie (4 SWS)

Darüber hinaus wird die Lehre durch drei unbefristete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WM (8 SWS) Methodenlehre, WM (8 SWS) Bildungssoziologie sowie WM (8 SWS) Institutsleitung) unterstützt.

Dem Institut für Soziologie stehen darüber hinaus 22 befristete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bzw. Qualifikationsstellen im Umfang von 67,4 SWS und diverse Drittmittelbeschäftigte zur Verfügung.

Durch die Kapazitätsberechnung ist nach Angaben der Hochschule sichergestellt, dass das Institut für Soziologie die angebotenen (Teil-) Studiengänge aus eigenen Mitteln anbieten kann.

Im Wintersemester 2021/22 gab es am Institut für Soziologie ein Lehrangebot im Umfang von 121 SWS für alle (Teil-)Studiengänge. Davon fielen 24 SWS auf den Master für eine jährlich festgesetzte Zulassungszahl von 39 Studierenden und einer realen Zulassungszahl von 31 Studierenden in den zwei Masterstudiengängen 120 und MA 45/75 (Wintersemester 2021/22). Das Institut für Soziologie hat damit eine Auslastung in Höhe von 84,21% für die Masterstudiengänge. Die jährlich festgesetzte Zulassungszahl für die Bachelorstudiengänge Soziologie lagen im Wintersemester 2021/2022 bei 129 Studierenden, die reale Zulassungszahl in den drei Studiengängen BA 60 LP, BA 90 LP und BA 120 LP lag bei 249 Studierenden. Die Bachelorstudiengänge haben damit eine Auslastung in Höhe von 193%. Im Vergleich lag die jährlich festgesetzte Zulassungszahl im vorherigen Wintersemester 2020/2021 im BA bei 126 Studierenden, die reale Zulassungszahl bei 330.

Pflicht- und Wahlpflichtmodule in jedem Bereich und in jedem Modul am Institut für Soziologie sind durch entsprechende Professuren und zugehörige Mitarbeiterstellen in Form von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Planstellen, außerplanmäßigen MitarbeiterInnen (Hochschulpakt) und Lehrbeauftragten (das Institut kann in der Regel fünf Lehraufträge mit jeweils 2 SWS im Jahr vergeben, vergibt aber meist nur zwei oder drei) personell ausgelastet.

Was die Personalentwicklung betrifft, verfügt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über ein Personalentwicklungskonzept, das eine konzeptionelle, systematische und bedarfsgerechte Entwicklung für ihre Beschäftigten ermöglicht.

Die Lehrenden haben die Möglichkeit, an hochschuldidaktischen Weiterqualifizierungsprogrammen teilzunehmen, und werden dabei unterstützt. Die universitären Angebote zur hochschuldidaktischen Weiterbildung werden ebenfalls auf den Seiten der Universität Halle vorgestellt. Überdies informieren die Professorinnen und die Professoren ihre akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Hiwis, Docs und Post-Docs) regelmäßig über diese Angebote und fördern die Teilnahme aktiv.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge der Soziologie sind organisatorisch ähnlich, nutzen die gleiche universitäre Infrastruktur und setzen vergleichbare Lehr- und Lernformen ein.

Aus Sicht des Gremiums wird das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch hochqualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Das Lehrangebot wird ausreichend durch hauptamtliche Lehrende gedeckt.

Die höhere Studierendenzahl in den Bachelorteilstudiengängen ist nach Auskunft der Lehrenden zusammen mit dem Hochschulpakt (HSP) entstanden. Aufgrund von Mitteln aus dem Hochschulpakt konnte die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze für einen begrenzten Zeitraum erhöht werden. An der Universität Halle betrifft das alle Bereiche, nicht nur den Bereich Soziologie. Die Lehrenden berichten, dass das Institut genügend Personal hat, um eine entsprechende Anzahl an zusätzlichen Kursen anzubieten und den hohen Prüfungsaufwand zu bewältigen. Zur Absicherung des erhöhten Aufwands in der Lehre sind im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter befristete Stellen eingerichtet worden. Diese werden aus den genannten HSP-Mitteln finanziert. Daneben konnten ebenso aus HSP-Mitteln verstärkt Tutorien zur Unterstützung der Lehre angeboten werden. Ab Wintersemester 2022/2023 soll nach Auskunft der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule die normale Kapazität gelten. Die Studierenden berichten, dass die höhere Studierendenzahl keine Auswirkungen auf Qualität der Lehre und Studiums hatte.

Die Maßnahmen zur Personalentwicklung werden seitens des Gutachtergremiums als angemessen erachtet, da sie für die Verbesserung der Lehre einschlägige und sinnvolle Weiterbildungsangebote umfassen. Auch hat sich die Weiterqualifizierung der Lehrenden durch die traditionelle aktive Teilnahme am weltweiten Forschungsgeschehen und didaktischen Weiterbildungen bewährt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Jahr 2015 erfolgte der Umzug des Institutes für Soziologie von den ehemaligen Räumlichkeiten in der Adam-Kuckhoff-Straße 39/41 in die neuen Räumlichkeiten auf dem neu gebauten Steintor-Campus in der Emil-Aberhalden-Straße 26-27. Seitdem verfügt das Institut für Soziologie über Räumlichkeiten (26 Büroräume, einen Besprechungsraum, einen Raum für die studentische Institutsguppe sowie einen Lagerraum) mit einer Gesamtfläche von 363, 62 Quadratmetern, die jedoch

im Vergleich mit anderen Instituten der Fakultät 25 Quadratmeter bzw. zwei Büroräume weniger aufweisen.

Mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät I wurden hinsichtlich der räumlichen Ausstattung Kompensationsmaßnahmen vereinbart, im Rahmen derer das Institut für Soziologie zwei Räume im Dekanat, drei Räume am Friedemann-Bach-Platz 6 und vier Räume in der Paracelsusstr. 22 beziehen konnte.

Sämtliche Bibliotheken der MLU sind über das Lokale Bibliothekssystem Halle-Merseburg miteinander verbunden. Studierende haben einen kostenfreien Zugang zu Publikationen bei springerlink sowie zur Deutschen Nationalbibliothek Leipzig inklusive des Fachinformationsdienstes ADLR-Link. Studierende können auch zentral im Internet auf sämtliche Buch- und Datenträgerbestände zugreifen. In sämtlichen Bibliotheken der MLU sind WLAN-Netzwerke installiert, auf die über einen VPN-Client zugegriffen werden kann. Eduroam ist universitätsweit ebenfalls verfügbar.

Zur Durchführung organisatorischer und administrativer Aufgaben verfügt das Institut für Soziologie über 2 Sekretariatsstellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zur Verfügung stehende Ressourcenausstattung der Hochschule und der Studiengänge ist sehr umfangreich und vielfältig und entspricht allen Anforderungen des heutigen Standards einer zeitgemäßen Ausstattung der Hochschule. Insgesamt ist der Fachbereich mit seinen Räumen in verschiedener Größe sowie der den Studierenden zur Verfügung stehenden Literatur gut versorgt, so dass die Lehre in den hier begutachteten Studiengängen reibungslos durchgeführt werden kann.

Die Studierenden bewerten die Verfügbarkeit von Fachliteratur, den Zugang zu fachspezifischer Software, die Verfügbarkeit von EDV-Arbeitsplätzen (Computer-Pool) und die Verfügbarkeit von Räumen für den freien Aufenthalt und das Selbststudium als gut.

Auch nicht-wissenschaftliches Personal ist zur Unterstützung der hauptamtlich Lehrenden und zur Organisation des Studiengangs in hinreichendem Maße vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Prüfungssystem orientiert sich an der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg. Die Formen der Modulleistungen

und Modulteilleistungen werden in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Master (Teil-)Studiengänge geregelt und beschrieben. Dazu zählen mündliche Prüfungen, wissenschaftliche Hausarbeiten, Klausuren und die Abschlussarbeiten. Die Voraussetzungen für die Zulassung und die jeweilige Form der Modulprüfung werden in den einzelnen Modulbeschreibungen konkretisiert. Nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Abschlussmodule können einmal wiederholt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengänge „Soziologie“ (60 LP), „Soziologie“ (90 LP) (B.A.), „Soziologie“ (120 LP) (B.A.)

Sachstand

§ 10 (1) und (2) der SPO Bachelor 60/90/120 erläutert die Modalitäten der Modulleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen der Bachelorteilstudiengänge. „Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form erhoben, und zwar in folgender Form:

- Klausur: Eine schriftliche oder elektronische Prüfung zu einem oder mehreren Themenstellungen, die selbstständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und unter Aufsicht, zu bearbeiten ist. Die Dauer liegt in der Regel zwischen 45 bis höchstens 120 Minuten. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- Mündliche Prüfung: Ein Gespräch zwischen Prüfer und Prüfling, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, sein Wissen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen in einer begrenzten Zeitspanne von 15 bis maximal 30 Minuten unter Beweis zu stellen.
- Referat: Ein mündlicher Vortrag im Rahmen eines Seminars oder einer Übung, der in der Regel von 15 bis maximal 45 Minuten dauert. Dieser fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien, Medien sowie Präsentationstechniken können unterstützend eingesetzt werden. Ein Referat kann auch als Gruppenreferat mit maximal drei Personen erfolgen.
- Hausarbeit: themenspezifisch Literatur-, Daten- und/oder andere Informations- und Wissensquellen erschließt. Dieser wird in zusammenhängender Weise und auf wissenschaftlichem Diskursniveau beschreibend und erörternd darlegt. Der Umfang umfasst circa 5 – 15 Seiten.
- Praktikumsbericht: Eine auf 5 - 10 Seiten zusammengefasste wissenschaftliche Arbeit, die neben der Beschreibung bestimmter die Organisation / Institution betreffender Tätigkeitsfelder auch den Zusammenhang zwischen theoretischen Ansätzen der Ausbildung und der praktischen

Umsetzung umfasst. Darüber hinaus ist die vertiefte Diskussion eines Forschungs- oder Praxisproblems obligat.

- Empirischer Projektbericht: Empirische Projektberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens in empirischen Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen. Der Bericht wird in der Regel als Gruppenarbeit mit 5-15 Seiten pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer erstellt.

Absatz 4 und 5 regeln, dass in allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung sollte innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen wiederholt werden.

Im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (90 LP) ist die Bachelorarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (90 LP) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze.

Gemäß § 12 (3) SPO Bachelor 60/90/120 wird zur Bachelorarbeit zugelassen, wer im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (90 LP bzw. 120 LP) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten (Bachelor-Teilstudiengang 90 LP) bzw. mindestens 95 Leistungspunkten (Bachelor-Teilstudiengang 120 LP) nachweist.

Wird die Bachelorarbeit nicht im Bachelor- Teilstudiengang Soziologie (90 Leistungspunkte) geschrieben, sondern in dem anderen Bachelor-Teilstudiengang des Bachelorkombinationsstudiengangs, dann ist anstelle des Abschlussmoduls das Modul „Abschlussprojekt Soziologie (FSQ-Modul)“ oder die Module „Aufbaumodul soziologische Theorie“ und „Einführung in die Inferenzstatistik und Regressionsanalyse“ im Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten zu belegen (§ 20 Abs. 4 RSt-POBM) (§ 12 (4) SPO Bachelor 60/90/120).

Übergreifende Bewertung für die Teilstudiengänge „Soziologie“ (60 LP), „Soziologie“ (90 LP) (B.A.), „Soziologie“ (120 LP) (B.A.): Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen mit den Lehrenden, Studierenden und Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulleitung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das Prüfungssystem insgesamt gesehen kumulativ angelegt und modulbezogen ist. Die eingesetzten Prüfungsformate sind kompetenzorientiert und eignen sich zur Überprüfung der unterschiedlichen Kompetenzen der Studierenden.

Bei den Prüfungsformen fällt eine gewisse Einseitigkeit durch die etwas starke Vertretung von schriftlichen Seminararbeiten und Klausuren auf. Aufgefallen ist, dass in Modulen die Modulprüfung i.d.R. entweder aus Seminararbeiten (häufigste Form) oder Klausuren besteht, wobei andere Leistungsarten, die mündliche, soziale oder stärker projektformige Kompetenzen verlangen, meist in Form

einer Studienleistung erbracht wird, welche unbenotet ist, jedoch bestanden werden muss. Die Prüfungssystem entspricht allerdings insgesamt dem Prinzip, dass ein Modul mit nur einer Prüfungsleistung abschließen soll. Auch konnten vor allem die Lehrenden anschaulich darlegen, dass das Erbringen von Studien- bzw. Prüfungsleistungen nicht immer anders möglich ist. Jedoch sollten Konzepte geprüft werden, die vielfältigere Modulprüfungen beinhalten, welche auch andere Leistungsarten umfassen und so die Einseitigkeit der Prüfungslast minimieren. Verbesserungen sind somit bei den geforderten Prüfungsleistungen zu empfehlen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Varianz der eingesetzten Prüfungsformen sollte erhöht werden.

Teilstudiengang „Soziologie“ (45/75 LP)

Sachstand

§ 8 (1) und (2) der SPO Master 45/75 erläutert die Modalitäten der Modulleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen. „Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form erhoben, und zwar in folgender Form:

„a. Hausarbeit: Ein schriftlich verfasster, wissenschaftsförmig ausgearbeiteter Text, der themenspezifisch Literatur-, Daten- und/oder andere Informations- und Wissensquellen erschließt und diese in zusammenhängender Weise und auf wissenschaftlichem Diskursniveau beschreibend und erörternd darlegt. Der Umfang umfasst circa 10 – 25 Seiten.

b. Klausur: Eine Prüfung zu einem oder mehreren Themenstellungen, die selbständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und unter Aufsicht, zu bearbeiten ist. Die Dauer liegt in der Regel zwischen 45 bis höchstens 90 Minuten. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

c. Mündliche Prüfung: Ein Gespräch zwischen Prüfer und Prüfling, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, sein Wissen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen in einer begrenzten Zeitspanne von 15 bis maximal 30 Minuten unter Beweis zu stellen.

d. Masterarbeit § 9.“

Absatz 3 und 4 regeln, dass in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt wird, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung sollte innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen wiederholt werden.

§ 9 SPO Master 45/75 regelt:

„(1) Im Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) ist eine Masterarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Die Masterarbeit bildet ein Abschlussmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten. Sie umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Die Modulleistung ist die Masterarbeit.“

Gemäß § 9 (3) SPO Master 45/75 wird zur Masterarbeit zugelassen, wer im Master-Teilstudiengang Soziologie (45 LP bzw. 75 LP) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten nachweist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusammengenommen erscheint dem Gutachtergremium das Prüfungssystem gut strukturiert. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich modulbezogen und kompetenzorientiert. In § 8 (1) und (2) der SPO Master 45/75 wird eine große Vielfalt an möglichen Prüfungsformen aufgeführt, was eine gute Basis für das Prüfungssystem des Studiengangs legt. Faktisch wird in den Modulen diese Vielfalt an möglichen Prüfungsformen jedoch nicht ausgeschöpft und die Hausarbeit ist in nahezu allen Modulen als Prüfungsform vorzufinden. Dass Hausarbeiten in der Soziologie eine zentrale Prüfungsform darstellen, ist unbenommen, zumal das Verfassen von wissenschaftlich argumentierenden Berichten auch eine zentrale Kompetenz in den Sozialwissenschaften darstellt. Dennoch ist die Hausarbeit eine dominierende Form der Modulleistung, was in dieser Form etwas einseitig ist. Immerhin besteht bei einigen Modulen die Prüfung aus einer „Hausarbeit (100%) oder mündliche Prüfung (100%)“. Im Sinne des kompetenzorientierten Prüfens sollte die Prüfungsvarianz ausgeweitet werden.

Aus den Gesprächen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern wurde deutlich, dass die Prüfungen modulbezogen umgesetzt werden. Die unbenoteten Studienleistungen sind in Ihrer Varianz der Leistungserbringung deutlich breiter aufgestellt, was gut und richtig ist, zumal damit auch stärker soziale Kompetenzbereiche sowie Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung besser abgedeckt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Varianz der eingesetzten Prüfungsformen sollte erhöht werden.

Studiengang „Soziologie“ (120 LP) (M.A.)

Sachstand

§ 9 (1) und (2) der SPO Master 120 erläutert die Modalitäten der Modulleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen. „Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form erhoben, und zwar in folgender Form:

„a. Hausarbeit: Ein schriftlich verfasster, wissenschaftsförmig ausgearbeiteter Text, der themenspezifisch Literatur-, Daten- und/oder andere Informations- und Wissensquellen erschließt. Dieser wird in zusammenhängender Weise und auf wissenschaftlichem Diskursniveau beschreibend und erörternd darlegt. Der Umfang umfasst circa 10 – 25 Seiten.

b. Klausur: Eine Prüfung zu einem oder mehreren Themenstellungen, die selbständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und unter Aufsicht, zu bearbeiten ist. Die Dauer liegt in der Regel zwischen 45 bis höchstens 90 Minuten. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

c. Mündliche Prüfung: Ein Gespräch zwischen Prüfer und Prüfling, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, sein Wissen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen in einer begrenzten Zeitspanne von 15 bis maximal 30 Minuten unter Beweis zu stellen.

d. Praktikumsbericht: Eine auf 10 - 15 Seiten zusammengefasste wissenschaftliche Arbeit, die neben der Beschreibung bestimmter die Organisation / Institution betreffender Tätigkeitsfelder auch den Zusammenhang zwischen theoretischen Ansätzen der Ausbildung und der praktischen Umsetzung umfasst. Darüber hinaus ist die vertiefte Diskussion eines Forschungs- oder Praxisproblems obligat.

e. Masterarbeit (siehe § 10).“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusammengenommen erscheint dem Gutachtergremium das Prüfungssystem gut strukturiert. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich modulbezogen und kompetenzorientiert. In § 9 (1) und (2) der SPO Master 120 wird eine große Vielfalt an möglichen Prüfungsformen aufgeführt, was eine gute Basis für das Prüfungssystem des Studiengangs legt. Faktisch wird in den Modulen diese Vielfalt an möglichen Prüfungsformen jedoch nicht ausgeschöpft und die Hausarbeit ist in nahezu allen Modulen als Prüfungsform vorzufinden. Dass Hausarbeiten in der Soziologie eine zentrale Prüfungsform darstellen, ist unbenommen, zumal das Verfassen von wissenschaftlich argumentierenden Berichten auch eine zentrale Kompetenz in den Sozialwissenschaften darstellt. Dennoch ist die Hausarbeit eine extrem dominierende Form der Modulleistung, was in dieser Form etwas einseitig ist. Immerhin besteht bei einigen Modulen die Prüfung aus einer „Hausarbeit (100%) oder mündliche Prüfung (100%)“.

Aus den Gesprächen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern wurde deutlich, dass die Prüfungen modulbezogen umgesetzt werden. Die unbenoteten Studienleistungen sind in Ihrer Varianz der Leistungserbringung deutlich breiter aufgestellt, was gut und richtig ist, zumal damit auch stärker soziale Kompetenzbereiche sowie Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung besser abgedeckt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Varianz der eingesetzten Prüfungsformen sollte erhöht werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

RStPOBM § 8 (4), regelt, die Teilstudiengänge im Bachelor- und Masterkombinationsstudiengang frei gewählt werden können, sofern in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen keine Einschränkungen der Kombinierbarkeit mit anderen Teilstudiengängen vorgesehen sind. § 5 SPO Bachelor 60/90/120 bestimmt, dass die Teilstudiengänge Soziologie 60/90/120 nicht mit der Politikwissenschaft kombiniert werden können. Statt dieser Kombination ist der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 ECTS) zu studieren.

Im Einvernehmen der Fakultäten, der Senatskommission und der Hochschulleitung werden explizite Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, die im Pflichtmodulbereich ein überschneidungsfreies Studium im Rahmen der Regelstudienzeit gewährleisten (§ 7 (4) RStPOBM). Auf dieser Grundlage werden Studienablaufpläne für einzelne Fächerkombinationen als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt und auf den universitätsinternen Internetseiten der betreffenden Fakultäten veröffentlicht wird). Hierbei wird darauf geachtet, dass der Workload pro Semester gleichmäßig auf die Teilstudiengänge im Verhältnis zu deren Leistungspunkteanteilen verteilt wird.

Um eine Überschneidungsfreiheit mit Lehrangeboten anderer Institute (insbesondere der Philosophischen Fakultät II) zu ermöglichen, werden die Zeiten für Vorlesungen in der Studieneingangsphase auf der Ebene der Philosophischen Fakultät II koordiniert. Hierzu erfolgt die institutsweite Lehrplanung zweischrittig. Zunächst werden alle Lehrveranstaltungen der Lehrenden bzw. Lehrveranstaltungen, für die Überschneidungsfreiheit notwendig ist, gemeldet. Daran angepasst werden dann in einem zweiten Schritt die Zeiten für alle anderen Lehrveranstaltungen festgelegt.

Alle Erstsemester werden im Rahmen einer Einführungsveranstaltung der Teilstudiengänge zum Wintersemester umfassend über die Organisation und Struktur ihres Studiums informiert. Sie erhalten einen abgestimmten Studienverlaufsplan als Empfehlung und werden auf die Regelungen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf elektronische Systeme zur Lehrveranstaltungsanmeldung und Abbildung erbrachter Leistungen (StudIP, Löwenportal etc.) hingewiesen. Darüber hinaus erhalten sie Informationen zu weiteren universitären Beratungsangeboten.

Das zentrale Informationsportal, das sogenannte „Stud.IP“ vermittelt als Onlineplattform fast alle relevanten Informationen an die Studierenden. Über dieses interne Studienmanagementsystem werden die Studierenden frühzeitig über die kommenden Veranstaltungen mittels Beschreibungen, Voraussetzungen, verwendete Basisliteratur, über Räume und Zeiten informiert. Durch die große Anzahl von Parallelkursen in einer Kohorte von ca. 280 Studierenden besteht erheblicher Bedarf an einem professionellen Kommunikationssystem durch das sich die verschiedenen Termine möglichst überschneidungsfrei organisieren lassen.

Die Modulhandbücher regeln die jeweiligen Prüfungstermine in den einschlägigen Prüfungsperioden (1. Termin, 1. Wiederholungstermin, 2. Wiederholungstermin), sodass eine transparente und sichere Organisation der Prüfungen gewährleistet ist.

Auch hier übernimmt die Plattform Stud.IP eine zentrale Kommunikationsfunktion zwischen Studierenden und Dozentinnen und Dozenten und zwischen den Studierenden untereinander. Über Stud.IP werden Sprechstunden angezeigt, Anmeldungen zu den Sprechstunden verschickt und bestätigt; das Portal kann mit dem online-Lehrsystem „ILIAS“ verlinkt werden und es bietet ein „Schwarzes Brett“ für Stellenanzeigen (studentische Hilfskräfte) sowie nichtuniversitäre Angelegenheiten (Wohnungssuche, Verkauf), was die regelmäßige Nutzung des Portals erhöht. Weitere Informationskanäle sind der E-Mail-Studierendenverteiler, über den wichtige Informationen zentral von der/dem GD versandt werden können. Dies wurde beispielsweise während des Corona-bedingten Lockdowns mehrfach genutzt, um über die aktuelle Lage zu informieren.

Weiterhin finden sich auf den Gängen des Instituts zwei Metallwände, auf denen Ankündigungen zusätzlich aushängen. Außerdem informiert das Institut auf der Institutswebseite und die einzelnen Lehrstühle auf ihre jeweiligen Webseiten über alle wichtigen Angelegenheiten.

Die Studierenden werden außerdem durch entsprechende Beratungsangebote bei der Planung und Durchführung ihres Studiums unterstützt. So bietet das Institut jedes Wintersemester zum Studienbeginn eine Informationsveranstaltung an, die für die Studierenden im ersten Master- bzw. Bachelor-Semester konzipiert ist. Das Mentoring- Programm dient der fortwährenden Kommunikation während des Studiums. Ferner wird den Studierenden durch das Mentoring-Programm ein Beratungsangebot offeriert, welches auch Fragen zum Berufseinstieg und zu den Anforderungen des Arbeitsmarktes gedacht ist. Zusätzlich stellt das Institut für Soziologie Informationen zu

Beratungsangeboten und Praktikumsrichtlinien auf den Internetseiten bereit. Neben dem institutsinternen Praktikumsbeauftragten finden sich dort auch mögliche Praktikumsangebote aus Verwaltung und Wirtschaft.

Die Studienorganisation ermöglicht nach Auskunft der Hochschule den Abschluss eines Studiums in der Regelstudienzeit (+2 Semester) – die Gründe (personale vs. studienorganisatorische Ursachen) für eine Verlängerung des Studiums werden bei der Prüfung der Studiengänge stets besonders sorgfältig erwogen. Der Anteil der Abbrecherinnen und Abbrecher im Fach an der Universität Halle sollte im Vergleich zu den Abbruchquoten im bundesdeutschen Durchschnitt der entsprechenden Fächergruppe nicht höher liegen.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit aller zur Akkreditierung vorgelegten Programme ist aus Sicht des Gremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Der Studienbetrieb und die Überschneidungsfreiheit werden durch eine verlässliche Planung gewährleistet. Die Inhalte und Anforderungen der einzelnen Module sind aus Sicht des Gutachtergremiums zeitlich ausgewogen und durch die zugewiesenen ECTS-Punkte nachvollziehbar gewichtet. Die als Regelfall definierte Modulgröße von 5 oder 10 ECTS-Punkten wird in allen Studienprogrammen durchgängig umgesetzt.

Die Prüfungsbelastung im Sinne der Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation wird ebenfalls als weitgehend angemessen wahrgenommen. In den Bachelor- und Master-Teilstudiengängen sind in der Regel pro Semester in jedem Studienprogramm zwischen zwei bis vier Prüfungen zu absolvieren. In den 120 LP Masterstudiengang sind von den Studierenden in der Regel zwischen drei bis fünf Prüfungen pro Semester zu absolvieren.

In den Fällen, in denen Studierende die Regelstudienzeit überschreiten, erfolgt dies nach Aussage der Studierenden und Lehrenden u.a. aufgrund spezifischer individueller Entscheidungen (Arbeit neben dem Studium usw.). Workload-Erhebungen werden regelmäßig durchgeführt.

Die Studierenden betonen zudem die persönliche Betreuung und Unterstützung durch die Hochschule und die Dozierenden.

Die Gestaltung und Organisation der Studiengänge erlaubt nach Bewertung des Gutachtergremiums einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(Nicht einschlägig).

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Unterlagen der Hochschule betonen, dass Forschungsergebnisse aus erster Hand aus den laufenden Forschungsprojekten am Institut für Soziologie in die Lehrveranstaltungen mit einfließen. Das Institut für Soziologie ist eines der drittmittel- und forschungsstärksten Institute der Fakultät.

An der MLU gibt es zudem vielfältige Schulungsmöglichkeiten in Hochschuldidaktik und Soft Skills. Die Professuren laden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrpersonals aktiv zur Teilnahme daran ein, die Inhaberin und die Inhaber der Lehrstühle nehmen mitunter selbst an dem Didaktik-Angebot teil. Die Kurse werden daher kontinuierlich besucht, sodass neue didaktische Impulse in die Lehre am Institut eingehen.

Darüber hinaus besteht insbesondere seitens der Professur für Quantitative Methoden enger Kontakt zum „Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (LLZ)“. Dank einer Kooperation mit dem Institut für Informatik der MLU wurden 2016 neue Funktionen für die E-Learning-Plattform ILIAS (in das so genannte „Stack-Plugin“) programmiert, wodurch sich flexiblere online-Aufgabentypen mit zufallsgenerierten Start- und Ausgabewerten generieren lassen.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge wird über das Einbringen von Themen gewährleistet, die über den Austausch bei nationalen und internationalen Konferenzen und Tagungen gewonnen werden. Alle Lehrenden sind in die Forschung eingebunden, aktuelle Forschungsthemen werden von ihnen auch in den Studiengängen integriert. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen zur Sicherung des Studienerfolges überprüft. Zusätzliche didaktische Weiterbildungen der Lehrenden ermöglichen ebenfalls eine Weiterentwicklung des Curriculums.

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe mit den durchgeführten Maßnahmen gut gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(Nicht einschlägig).

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Qualitätsmanagement an der MLU ist zentral organisiert. Der Bereich der Evaluationen ist strukturell dem Prorektorat für Studium und Lehre angegliedert, die Evaluierung von Lehrveranstaltungen und Studiengängen erfolgt durch das dem Prorektorat für Studium und Lehre angegliederte Evaluationsbüro. Den rechtlichen Rahmen für die Durchführung der Evaluationen an der Universität Halle bildet die Evaluationsordnung vom 14.07.2020. Das Evaluationskonzept, als Teil des hochschulinternen Qualitätsmanagements, basiert auf verschiedenen Verfahren, welche mittels quantitativer Befragungen der Studierenden ein umfassendes Bild über die Studienbedingungen und die Qualität von Studium und Lehre erheben.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und -verbesserung des Studienerfolgs stellt die zentrale Evaluation der Studiengänge, Lehrveranstaltungen, Module sowie der Lehrenden an der MLU dar. Das Evaluationskonzept als ein Teil des hochschulinternen Qualitätsmanagements und basiert auf verschiedenen Verfahren, welche mittels Befragungen der Studierenden ein umfassendes Bild über die Studienbedingungen und Qualität von Studium und Lehre zeichnen und auf dem Qualitätssicherungskonzept der MLU Halle beruhen. Die Universität Halle verpflichtete sich am 16. November 2016 auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt § 3 Abs. 14 i.V.m. §§ 7, 24 und 67 Abs. 3 Nr. 14 HSG LSA – vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 255) zur regelmäßigen Evaluation. Näheres wird in der Evaluationsordnung der Universität Halle spezifiziert. Die Evaluationsordnung der Universität sieht vor, dass jeder Studiengang mindestens einmal im Abstand von höchstens vier Jahren evaluiert wird. Wann welcher Studiengang evaluiert wird und welche Erhebungsinstrumente und Verfahren zum Einsatz kommen, wird zwischen Dekan oder Dekanin, Studiendekanin oder -dekan und dem Prorektorat für Studium & Lehre abgestimmt und fakultätsöffentlich gemacht. Neben Befragungsergebnissen werden auch zahlreiche weitere Dokumente, Daten und Studien ausgewertet und Recherchen durchgeführt, um ein umfassendes Bild vom Studiengang zu erhalten und anschließend Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Programme identifizieren zu können. Die Struktur des Studiengangs ist so angelegt, dass Änderungen als Reaktion auf erkannte Probleme und aktuelle Entwicklungen möglich sind. Durch die Evaluation ist ein Referenzrahmen für regelmäßige kritische Überprüfung und ggf. Überarbeitung gegeben.

Die Mitglieder des Institutes für Soziologie erhalten die aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation (als quantitative Antwortverteilungen für geschlossene Fragen und als qualitative Textteile für offene Fragen), die als Grundlage zur Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten genutzt werden können. Das Rektorat der Universität Halle präzisiert hierzu: „Die Lehrveranstaltungsevaluation wird auf Grundlage der Evaluationsordnung durchgeführt. Entsprechend dieser Ordnung sollen alle Lehrenden im Abstand von max. 3 Jahren mind. 2 Ihrer Lehrveranstaltungen evaluieren lassen“.

Neben den universitätsweiten und fakultätsspezifischen Qualitätszielen verfolgt nach Auskunft der Hochschule die Hallesche Soziologie spezifische Ziele, die sich insgesamt auf die Entwicklung einer „Qualitätskultur“ beziehen, welche durch eine hohe Kommunikationsorientierung und eine ausgeprägte Feedback-Kultur gekennzeichnet ist. Das Institut arbeitet ständig an der Transparenz in den Bereichen Lehre, Lehrinhalte, Leistungsanforderungen, an Beratungs- und Betreuungsangeboten für Studierende und am Kommunikationsfluss zwischen den Gremien und Statusgruppen innerhalb der Fakultät, um diese Bereiche zu optimieren. Konkret wurde z.B. die Internet-Präsenz des Institutes komplett überarbeitet, um die Transparenz hinsichtlich der Leistungsanforderungen zu verbessern und den Zugang der Studierenden zu wichtigen studienbezogenen Informationen zu gewährleisten, und um die aktuellen Aktivitäten des Institutes und seiner Mitglieder zu veröffentlichen. Eine solche Transparenz vereinfacht den Zugang zu relevanten Informationen, die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums wichtig sind. Eine interne Seite des Institutes wurde 2014 eingerichtet, um die interne Kommunikation von wichtigen Informationen und Terminen zwischen den Mitgliedern des Institutes zu unterstützen. Inhalte auf diesen Seiten werden regelmäßig, zumindest zweimal im Jahr, aktualisiert. Zudem wird die Online-Plattform Stud.IP für die Organisation und Verwaltung der Lehre und für die Kommunikation mit Studierenden intensiv genutzt. Somit bestehen vielfältige Möglichkeiten, die Erfahrungen der Studierenden bei der künftigen Gestaltung und Verbesserung der Studiengänge einzubringen.

Zur Verbesserung der innerfakultären Kommunikation begleitet der Studiendekan in seiner Funktion als Vorsitzender der Lehrevaluation zusammen mit der Referentin des Studiendekans der Philosophischen Fakultät I stets die Prozesse bei Studiengangsreformen und unterstützt das Fach bei der Überarbeitung der Studiendokumente.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein ausgereiftes und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem.

Es gibt eine Reihe von Befragungsformaten die ausgewertet und diskutiert und deren Ergebnisse dann umgesetzt werden. Dafür enthält die Evaluationsordnung zwar klare Anweisungen im Hinblick auf durchzuführende Tätigkeiten. Die Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen werden zeitgerecht erhoben und angemessen den Studierenden zurückgemeldet. Zusätzlich werden die

Ergebnisse durch die Verantwortlichen in ihrer Gesamtheit analysiert und weitere Entwicklungspotentiale analysiert. Die studentische Arbeitsbelastung wird ebenfalls erhoben, um den Studienerfolg und die Studierbarkeit sicherstellen zu können.

Alle Beteiligten (Studierende, Lehrende, Verantwortliche im Qualitätsmanagement) sind angemessen mit eingebunden.

Die eingesetzten Maßnahmen für das Monitoring der Studiengänge können generell positiv bewertet werden und sind geeignet für die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Studiengänge.

Was aus Sicht der Gutachtergruppe allerdings fehlt, ist eine Orientierung an klar formulierten Qualitätszielen, die so weit heruntergebrochen werden können, dass dann über Soll-Ist-Abgleiche klare Aussagen darüber formuliert werden können, was in Zukunft besser gemacht werden kann/ soll. Etwa mit Blick auf die Lehrevaluationen eine Schulnote zum zentralen Indikator für Intervention zu machen und den Umgang mit ihnen ansonsten den Dozierenden zu überlassen, lässt eine solche klare Orientierung an übergeordneten Qualitätszielen gerade nicht erkennen, so dass nicht deutlich wurde, wie man sich einen Verbesserungsprozess vorstellt. Deshalb regt das Gutachtergremium an, die Ziele in der Evaluationsordnung durch klare Qualitätsziele (im Sinne der DIN EN ISO 9000) zu ergänzen. Abschließend sollte die Hochschule in diesem Zusammenhang für ein regelmäßiges Stattfinden des Studienausschusses - als wichtigem Transmissionsriemen für Veränderungen/ Verbesserungen - sorgen und gezielt relevante Ergebnisse an die Studierenden weitergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Präambel des Leitbildes Gleichstellung tritt die MLU bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dafür ein, dass Frauen und Männer die gleichen, ihrer Qualifikation entsprechenden Entwicklungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten haben.

Die Verwirklichung der Gleichstellung ist nach Angaben der Hochschule Querschnittsaufgabe der Martin-Luther-Universität. Entsprechende Ziele und Aufgaben sind in allen das Profil und die Entwicklung der Hochschule bestimmenden Programmen gemäß der Zielvereinbarung zwischen dem Land und der Hochschule verankert. Gleichstellung ist in das Leitbild sowie in die Struktur und Entwicklungsplanung der Universität integriert. Die Zuständigkeit für die Implementierung einer

umfassenden Realisierung von Chancengleichheit auf allen Ebenen der Universität liegt auf der Rektoratsebene. Durch die Übernahme der Verantwortung zur Sicherung einer langfristigen und nachhaltigen Gleichstellungspolitik wird nach Angaben im Selbstbericht der hohe Stellenwert deutlich, den die Universität dem Gleichstellungsgrundsatz beimisst und auch in ihren Berufungsverfahren umzusetzen versucht. Gleichzeitig wird die hohe Bedeutung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere von Frauen, als ein Hauptanliegen der Universität zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Universität als Wissenschaftsstandort transparent gesteuert und kommuniziert.

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf oder Studium und Familie sowie im Zusammenhang mit der Stärkung der Arbeitszufriedenheit und Gesunderhaltung setzt die MLU auf eine familienfreundliche Politik für ihre Studierenden und Beschäftigten. Sie leistet damit einen Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und damit verbunden zur Verbesserung der Attraktivität der Universität als Arbeitgeber und für Studierwillige.

Seit 2009 darf die Universität das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“ tragen. Die gültige Integrationsvereinbarung der Martin-Luther-Universität enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen. Insbesondere müssen die Prüfungsmodalitäten in jedem Einzelfall der Art und Schwere der Behinderung Rechnung tragen. In der Regel erfolgen die Nachteilsausgleiche durch Verlängerung der Frist für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten und durch Verlängerung oder Verkürzung der Prüfungsdauer. Richtlinien und Ansprechpartner zu Gleichstellungsfragen werden zentral über das Gleichstellungsbüro der Universität kommuniziert. Die Aufgaben und Aktivitäten der Gleichstellungsbeauftragten leiten sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 3 und § 72 ab. Gleichstellungsbeauftragte wirken in allen Gremien und Kommissionen der Universität sowie allen Berufungs- und Besetzungsverfahren mit. Hierzu hat die Universität eine zentrale Verfahrensrichtlinie für Stellenausschreibung und -besetzung sowie für Berufungsverfahren erarbeitet. Bei allen Stellenbesetzungen und Berufungsverfahren an der Abteilung wurde und wird auf strikte Einhaltung der Gleichstellungsrichtlinien geachtet.

In § 19 a der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist der Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende geregelt sowie in § 19 b Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen.

Das Leitbild Gleichstellung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg liegt dem Gutachtergremium vor, ebenso das Gleichstellungszukunftskonzept zur Bewerbung im Rahmen des Professorinnenprogramms III des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium attestiert der Hochschule ein umfassendes Hochschulkonzept der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, das auf zentraler und dezentraler Ebene gleichermaßen umgesetzt wird. Es existieren entsprechende Maßnahmen wie Familienförderung und Nachteilsausgleich. Damit wird den Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden Rechnung getragen. Alle hochschulweit definierten Maßnahmen werden dabei erkennbar auf Studiengangsebene umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(Nicht einschlägig).

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(Nicht einschlägig).

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(Nicht einschlägig).

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(Nicht einschlägig).

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Begehung wurde aufgrund der Pandemie-Situation online durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Sächsische Studienakkreditierungsverordnung

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrer

- Prof. Dr. Michael Corsten, Professur für Soziologie, Institut für Sozialwissenschaften, Universität Hildesheim
- Prof. Dr. Jochen Mayerl, Professur für Soziologie mit Schwerpunkt Empirische Sozialforschung, Prodekan für Forschung und Wissenstransfer der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, Technische Universität Chemnitz

3.2 Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Matthias Horwitz, Stellv. Vorsitzender, Berufsverband deutscher Soziologinnen und Soziologen

3.3 Vertreter der Studierenden

- Julian Schubert, B.A., Student der Volkswirtschaftslehre, TU Dresden, Bachelor of Arts (Staatswissenschaften), Universität Erfurt

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Teilstudiengang „Soziologie“ (60 LP)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozentangaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 20/21 & /SS 2021 ¹⁾	78	42	54%	9	7	78%	15	12	80%	19	14	73,68%
WS 19/20 & SS 20	82	42	51%	9	6	67%	10	6	60%	12	8	66,67%
WS 18/19 & SS 19	96	55	57%	5	3	60%	9	6	67%	17	12	70,59%
WS 17/18 & SS 18	82	33	40%	10	5	50%	12	6	50%	13	7	53,85%
WS 16/17 & SS 17	90	51	57%	6	3	50%	10	5	50%	15	9	60%
WS 15/16 & SS 16	91	48	53%	3	2	67%	4	3	75%	6	4	66,67%
WS 14/15 & SS 15	20	10	50%	7	5	71%	12	7	58%	15	9	60%
Insgesamt	539	281	52%	49	31	63%	72	45	63%	97	63	64,95%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	1	8	6	0	0
WS 2020/2021	1	7	5	0	0
SS 2020	1	4	6	0	0
WS 2019/2020	0	4	2	0	0
SS 2019	0	10	2	0	0
WS 2018/2019	1	4	2	0	0
SS 2018	1	6	4	0	0
WS 2017/2018	3	1	3	0	0
SS 2017	0	6	3	0	0
WS 2016/2017	1	4	3	0	0
SS 2016	0	3	2	0	0
WS 2015/2016	0	0	2	0	0
SS 2015	1	7	2	0	0
WS 2014/2015	0	7	4	0	0
Insgesamt	10	71	46	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	2	4	2	7	15
WS 2020/2021	1	2	4	6	13
SS 2020	3	3	1	4	11
WS 2019/2020	2	1	0	3	6
SS 2019	1	2	2	7	12
WS 2018/2019	2	0	2	3	7
SS 2018	4	3	0	4	11
WS 2017/2018	1	2	2	2	7
SS 2017	3	1	1	4	9
WS 2016/2017	1	1	3	3	8
SS 2016	2	0	0	3	5
WS 2015/2016	1	0	1	0	2
SS 2015	2	4	1	3	10
WS 2014/2015	0	1	4	6	11
Insgesamt	25	24	23	55	127

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02 „Soziologie“ (90 LP) (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

Semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absol- lut	%		absol- lut	%		absol- lut	%		absol- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 20/21 & /SS 2021 ¹⁾	103	67	65%	0	0		4	3	75%	6	4	66,67%
WS 19/20 & SS 20	100	66	66%	4	2	50%	5	3	60%	10	7	70%
WS 18/19 & SS 19	84	59	70%	2	2	100%	4	4	100%	5	5	100%
WS 17/18 & SS 18	90	54	60%	1	1	100%	2	1	50%	3	2	66,67%
WS 16/17 & SS 17	85	55	65%	2	1	50%	7	5	71%	10	8	80%
WS 15/16 & SS 16	89	55	62%	7	6	86%	12	11	92%	16	15	93,75%
WS 14/15 & SS 15	32	25	78%	2	1	50%	2	1	50%	12	10	83,33%
Insgesamt	583	381	65%	18	13	72%	36	28	78%	62	51	82%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	0	6	0	0	0
WS 2020/2021	0	4	0	0	0
SS 2020	5	8	0	0	0
WS 2019/2020	0	5	0	0	0
SS 2019	0	7	0	0	0
WS 2018/2019	2	3	0	0	0
SS 2018	2	3	0	0	0
WS 2017/2018	1	4	0	0	0
SS 2017	0	12	0	0	0
WS 2016/2017	0	4	0	0	0
SS 2016	1	8	0	0	0
WS 2015/2016	0	11	0	0	0
SS 2015	2	11	0	0	0
WS 2014/2015	1	7	0	0	0
Insgesamt	14	93	0	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	0	0	2	4	6
WS 2020/2021	0	0	2	2	4
SS 2020	0	3	1	9	13
WS 2019/2020	0	1	0	4	5
SS 2019	0	2	1	4	7
WS 2018/2019	0	0	1	4	5
SS 2018	0	1	0	4	5
WS 2017/2018	0	0	1	4	5
SS 2017	0	1	4	7	12
WS 2016/2017	0	1	1	2	4
SS 2016	0	4	1	4	9
WS 2015/2016	0	3	4	4	11
SS 2015	0	1	0	12	13
WS 2014/2015	1	0	0	7	8
Insgesamt	1	17	18	71	107

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.3 Studiengang 03 „Soziologie“ (120 LP) (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozentangaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 20/21 & /SS 2021 ¹⁾	151	104	69%	1	1	100%	8	6	75%	19	15	78,95%
WS 19/20 & SS 20	160	94	59%	2	2	100%	9	7	78%	17	14	82,35%
WS 18/19 & SS 19	133	92	69%	8	6	75%	11	9	82%	15	9	60%
WS 17/18 & SS 18	130	85	65%	0	0		0	0		0	0	
WS 16/17 & SS 17	132	77	58%	2	2	100%	7	6	86%	9	8	88,89%
WS 15/16 & SS 16	136	83	61%	7	5	71%	12	8	67%	16	12	75%
WS 14/15 & SS 15	28	18	64%	8	5	63%	10	7	70%	20	14	70%
Insgesamt	870	553	64%	28	21	75%	57	43	75%	96	72	75%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	4	9	0	0	0
WS 2020/2021	2	14	4	0	0
SS 2020	2	11	1	0	0
WS 2019/2020	2	8	0	0	0
SS 2019	2	14	1	0	0
WS 2018/2019	0	12	2	0	0
SS 2018	0	8	3	0	0
WS 2017/2018	0	7	2	0	0
SS 2017	0	8	2	0	0
WS 2016/2017	1	13	0	0	0
SS 2016	1	11	1	0	0
WS 2015/2016	1	11	4	0	0
SS 2015	1	20	3	0	0
WS 2014/2015	2	10	2	0	0

Insgesamt	18	156	25	0	0
------------------	----	-----	----	---	---

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	0	1	1	11	13
WS 2020/2021	0	0	6	14	20
SS 2020	1	1	2	10	14
WS 2019/2020	0	0	5	5	10
SS 2019	0	6	0	11	17
WS 2018/2019	0	2	3	9	14
SS 2018	0	0	0	11	11
WS 2017/2018	0	0	0	9	9
SS 2017	0	2	0	8	10
WS 2016/2017	0	0	5	9	14
SS 2016	0	4	0	9	13
WS 2015/2016	1	2	5	8	16
SS 2015	0	6	1	17	24
WS 2014/2015	0	2	1	11	14
Insgesamt	2	26	29	142	199

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.4 Studiengang 04 „Soziologie“ (45/75 LP) (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozentangaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 20/21 & /SS 2021 ¹⁾	18	8	44%	0	0		0	0		1	0	0%
WS 19/20 & SS 20	7	3	43%	0	0		0	0		1	1	100%
WS 18/19 & SS 19	13	6	46%	0	0		0	0		0	0	
WS 17/18 & SS 18	10	7	70%	0	0		0	0		0	0	
WS 16/17 & SS 17	6	5	83%	0	0		1	0	0%	1	0	0%
WS 15/16 & SS 16	6	3	50%	0	0		0	0		0	0	
WS 14/15 & SS 15	3	1	33%	1	1	100%	1	1	100%	3	2	66,67%
Insgesamt	63	33	52%	1	1	100%	2	1	50%	6	3	50%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SS 2021 ¹⁾	0	1	0	0	0
WS 2020/2021					
SS 2020	1	0	0	0	0
WS 2019/2020	1	0	0	0	0
SS 2019	1	1	0	0	0
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017	0	1	0	0	0
WS 2016/2017	1	0	0	0	0
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015	2	1	0	0	0
WS 2014/2015	1	2	0	0	0

Insgesamt	7	6	0	0	0
------------------	---	---	---	---	---

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	1	1
WS 2020/2021					
SS 2020	0	0	0	1	1
WS 2019/2020	0	0	0	1	1
SS 2019	0	0	0	0	2
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017	0	0	0	1	1
WS 2016/2017	0	0	1	0	1
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015	0	1	0	2	3
WS 2014/2015	0	0	0	3	3
Insgesamt	0	1	1	9	13

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.5 Studiengang 05 „Soziologie“ (120 LP) (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozentangaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 20/21 & /SS 2021 ¹⁾	23	19	83%	2	2	100%	4	3	75%	7	5	71,43%
WS 19/20 & SS 20	21	15	71%	0	0		0	0		3	3	100%
WS 18/19 & SS 19	10	7	70%	0	0		1	1	100%	3	3	100%
WS 17/18 & SS 18	16	10	63%	1	1	100%	4	2	50%	5	3	60%
WS 16/17 & SS 17	10	8	80%	1	1	100%	5	3	60%	6	4	66,67%
WS 15/16 & SS 16	17	11	65%	3	0	0%	7	3	43%	10	6	60%
WS 14/15 & SS 15	36	19	53%	3	3	100%	10	9	90%	11	10	90,91%
Insgesamt	133	89	67%	10	7	70%	31	21	68%	45	34	76%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	1	4	0	0	0
WS 2020/2021	3	4	0	0	0
SS 2020	1	3	0	0	0
WS 2019/2020	1	1	0	0	0
SS 2019	1	2	0	0	0
WS 2018/2019	1	4	0	0	0
SS 2018	2	3	0	0	0
WS 2017/2018	2	4	0	0	0
SS 2017	2	7	0	0	0
WS 2016/2017	0	6	0	0	0
SS 2016	1	12	0	0	0
WS 2015/2016	1	3	0	0	1
SS 2015	1	7	0	0	0
WS 2014/2015	1	2	0	0	0
Insgesamt	18	62	0	0	1

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	0	1	1	3	5
WS 2020/2021	1	0	1	5	7
SS 2020	0	0	0	4	4
WS 2019/2020	0	0	0	2	2
SS 2019	0	0	0	3	3
WS 2018/2019	0	0	1	4	5
SS 2018	0	0	0	5	5
WS 2017/2018	0	1	3	2	6
SS 2017	0	1	1	7	9
WS 2016/2017	0	0	3	3	6
SS 2016	0	3	3	7	13
WS 2015/2016	0	0	1	4	5
SS 2015	0	2	5	1	8
WS 2014/2015	0	1	2	0	3
Insgesamt	1	9	21	50	81

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.12.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	15.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	29.04.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Im Rahmen der Online-Begehung wurden räumliche und sächliche Ausstattung diskutiert.

Bei allen hier im Bündel begutachteten Studiengängen handelt es sich um eine Erstakkreditierung.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)